

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/94

G e s e t z

zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

vom 17. Dezember 2003

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	73
Weitere Materialien	79

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

<u>CDU-Fraktion</u> Gesetzentwurf vom 22.09.2003	Drucksache 13/4347	1
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 99. Sitzung am 02.10.2003 1. Lesung zu Drs 13/4347	Plenarprotokoll 13/99 S. 9875, 9913	7, 10
<u>Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen</u> 38. Sitzung am 08.10.2003 (öffentlich) zu Drs 13/4347	Ausschussprotokoll 13/970 S. II, 12	20, 21
<u>Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</u> 39. Sitzung am 13.11.2003 (öffentlich) zu Drs 13/4347	Ausschussprotokoll 13/1008 S. I, 1, Anlagen	25, 27, 36
<u>Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen</u> 39. Sitzung am 26.11.2003 (öffentlich) zu Drs 13/4347	Ausschussprotokoll 13/1022 S. II, 9	44, 45
<u>Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen</u> Beschlussempfehlung und Bericht vom 02.12.2003	Drucksache 13/4679	51
<u>CDU-Fraktion</u> Änderungsantrag vom 04.12.2003	Drucksache 13/4721	55
<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> 106. Sitzung am 11.12.2003 2. Lesung zu Drs 13/4347	Plenarprotokoll 13/106 S. 10504, 10560	60, 64

Beratungsergebnis

<u>Landtag Nordrhein-Westfalen</u> Gesetzesausfertigung des Landtagspräsidenten vom 11.12.2003	Gesetz 13/94	73
---	-----------------	----

<u>Landesregierung Nordrhein-Westfalen</u> Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2003	2003, Nr. 57 S. 765, 784	77, 78
--	-----------------------------	--------

Weitere Materialien

<u>Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen</u> SPD-Fraktion Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Anträge zum Bauen im Außenbereich vom 20.11.2003	Vorlage 13/2424	79
---	--------------------	----

<u>Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen</u> <u>Schwarzmann, Hans-Ulrich</u> Stellungnahme vom 09.10.2003	Zuschrift 13/3232	87
---	----------------------	----

<u>Landkreistag Nordrhein-Westfalen</u> <u>Scholz, Friederike</u> Stellungnahme vom 03.11.2003	Zuschrift 13/3310	89
---	----------------------	----

Bearbeiter:

Thomas Alexander Thomaßen
Düsseldorf, 2006

22.09.2003

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

A Problem

Die nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Baugesetzbuch bestehende Möglichkeit einer Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich ist bisher auf einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach der Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt. In der Praxis stellt sich zunehmend heraus, dass vielen Landwirten die Konsequenzen der 7-Jahres-Frist nicht bewusst sind. Dies gilt insbesondere in Fällen einer Verpachtung einzelner Hofgebäude. Die Aufgabe der Landwirtschaft erfolgt nicht von heute auf morgen, sondern in der Regel schrittweise.

Das BauGB sieht eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu Baugenehmigungen im Außenbereich nicht mehr vor. Das Land hat dennoch von der Möglichkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 4 BauGB Gebrauch gemacht, durch Rechtsverordnung für Fälle des § 35 Abs. 2 und 4 BauGB die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vorzuschreiben. Dies hat zu einer unnötigen Verzögerung der Genehmigungsverfahren beigetragen.

B Lösung

Das Land macht von den im Baugesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen für eine abweichende landesrechtliche Regelung bei der Ausführung des Baugesetzbuches Gebrauch. Die 7-Jahres-Frist wird bis zum 31.12.2004 ausgesetzt und der Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde für die Fälle des § 35 Abs. 2 und 4 BauGB wird aufgehoben.

C Alternative

Keine.

Datum des Originals: 22.09.2003/Ausgegeben: 23.09.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S.220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2002 (GV. NW. S. 566), wird wie folgt geändert:

§ 2a wird ersatzlos gestrichen.

§ 2a

Zustimmungserfordernis

(1) Für die Zulassung von Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Vorhaben in Teilen des Außenbereichs, für die ein einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) mit Festsetzungen mindestens über die Art und das Maß der zulässigen baulichen Nutzung besteht,
2. notwendige Stellplätze und Garagen (§ 51 Abs. 1 BauO NW) für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen,

3. haustechnische Anlagen nach §§ 39, 42 bis 47 BauO NW auf bebauten Grundstücken,
4. eingeschossige untergeordnete Nebenanlagen i. S. des § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von höchstens 30 qm Grundfläche zu vorhandenen Wohngebäuden,
5. (gestrichen),
6. Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, in der nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden,
7. die Erweiterung vorhandener Gebäude um nicht mehr als 20% ihrer Geschossfläche, höchstens jedoch um nicht mehr als 200 qm dieser Fläche,
8. Vorhaben, für die ein Vorbescheid (§ 71 BauO NW) mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt worden ist, sofern die Bindungswirkung nach § 71 Abs. 1 Satz 2 BauO NW noch besteht,
9. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer unter Anwendung der Nrn. 1 bis 7 erteilten Genehmigung oder eines Vorbescheides (§ 77 BauO NW).

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war erklärtes Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu einer neuen, nicht privilegierten Nutzung zu erleichtern. Damit zusammenhängend sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

Die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude trägt dem Gedanken des Außenbereichsschutzes des § 35 BauGB Rechnung, weil statt der Ausweisung neuer Baulandflächen vorhandene Bausubstanz genutzt wird. Somit ist die Umnutzung ein Instrument zur Reduzierung des anhaltenden Flächenverbrauchs.

Den Bundesländern werden bei der Ausführung des Baugesetzbuches verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt, dies gilt im Bereich des § 35 vor allem für eine mögliche Aussetzung der 7-Jahres-Frist. Mehrere Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht.

Zu dem Antrag der CDU-Fraktion „Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen“ (Drucksache 13/2634) hat am 8. Januar 2003 eine Anhörung von Sachverständigen stattgefunden. Die gehörten Sachverständigen haben mehrheitlich der im Antrag formulierten Auffassung zugestimmt, von der Möglichkeit einer Aussetzung der 7-Jahres-Frist in NRW Gebrauch zu machen, um den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern. Ebenfalls Zustimmung fand die Forderung, den in NRW durch Verordnung gegebenen Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde (in NRW obere Bauaufsichtsbehörde) für die Fälle des § 35 Abs. 2 und 4 BauGB aufzuheben, was als Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung betrachtet werden kann. Die Situation in anderen Bundesländern verdeutlicht nämlich, dass der Zustimmungsvorbehalt nicht erforderlich ist, um die Ziele des § 35 BauGB zu realisieren. Das BauGB sieht eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu Baugenehmigungen im Außenbereich nicht mehr vor.

Dr. Jürgen Rüttgers
Eckard Uhlenberg
Bernd Schulte
Richard Blömer
Wolfgang Hüsken
Klaus Kaiser
Thomas Kufen
Gerhard Lorth
Ursula Monheim
Heinz Sahnen
Bernhard Schemmer

und Fraktion



99. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 2. Oktober 2003

Mitteilungen des Präsidenten 9879

Britta Altenkamp (SPD) 9896
Bernhard Recker (CDU) 9898
Jürgen Jentsch (SPD) 9899

1 Aktuelle Stunde

Thema: Nordrhein-Westfalen muss Konsequenzen aus dem Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ziehen

Antrag
der Fraktion der CDU
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung

In Verbindung damit:

Thema: Folgen des Kopftuch-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes für NRW

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 9879

Dr. Jürgen Rüttgers (CDU) 9879
Brigitte Speth (SPD) 9880
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 9881
Marianne Thomann-Stahl (FDP) 9883
Ute Schäfer, Ministerin für
Schule, Jugend und Kinder 9884
Regina van Dinther (CDU) 9887
Gerda Kieninger (SPD) 9889
Brigitte Capune-Kitka (FDP) 9890
Sybille Haußmann (GRÜNE) 9891
Jamal Karsli (fraktionslos) 9892
Birgit Fischer, Ministerin für
Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie 9893
Thomas Kufen (CDU) 9895

2 Polizeistrukturereform für mehr Sicherheit in NRW

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4352 9901

Frank Baranowski (SPD) 9901
Monika Düker (GRÜNE) 9903
Theo Kruse (CDU) 9904
Horst Engel (FDP) 9907
Dr. Fritz Behrens, Innenminister 9909
Karl Kress (CDU) 9912

Ergebnis 9913

3 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347
erste Lesung 9913

Bernhard Schemmer (CDU) 9913
Hans-Peter Milles (SPD) 9915
Karl Peter Brendel (FDP) 9916
Dr. Thomas Rommelspacher
(GRÜNE) 9917
Dr. Michael Vesper, Minister für
Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport 9918

Ergebnis 9921

4 Mehr Musiklehrerinnen und Musiklehrer braucht das Land

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4138 9922

- Richard Blömer (CDU) 9922
- Manfred Degen (SPD)..... 9923
- Brigitte Capune-Kitka (FDP) 9925
- Dr. Ruth Seidl (GRÜNE) 9926
- Ute Schäfer, Ministerin für
Schule, Jugend und Kinder 9928
9933
- Hans-Martin Schlebusch (CDU)..... 9930
- Manfred Böcker (SPD)..... 9931
- Joachim Schultz-Tornau (FDP)..... 9932

Ergebnis 9934

5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Berufe des Gesundheitswesens und der Familienpflege und zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für nichtärztliche und nichttierärztliche Heilberufe

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4344

erste Lesung..... 9934

- Birgit Fischer, Ministerin für
Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie 9934
- Horst Vöge (SPD) 9935
- Rudolf Henke (CDU) 9935
- Dr. Jana Pavlik (FDP) 9936
- Barbara Steffens (GRÜNE)..... 9937

Ergebnis 9937

6 Elfte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4351

erste Lesung 9937

- Dr. Fritz Behrens, Innenminister 9938
- Hans-Willi Körfges (SPD) 9938
- Wolfgang Schmitz (CDU) 9939
- Dr. Robert Orth (FDP) 9939
- Sybille Haußmann (GRÜNE)..... 9940

Ergebnis 9940

7 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 37 9940

Ergebnis 9940

Nächste Sitzung..... 9940

Entschuldigt waren für den 02.10.2003:

Landesregierung	Peer Steinbrück, Ministerpräsident Jochen Dieckmann, Finanzminister Wolfgang Gerhards, Justizminister Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit
SPD	Gabriele Behler Axel Dirx Ralf Jäger Gisela Ley Ilse Ridder-Melchers Michael Scheffler Heinz Wirtz
CDU	Hermann-Josef Arentz Dr. Hans-Joachim Franke Hagen Jobi Axel Wirtz
FDP	Dietmar Brockes

che. Eben ist von Synergieeffekten gesprochen worden. Die haben wir bei den Kreispolizeibehörden, weil die verschiedensten Behörden in den Kreisverwaltungen zusammenwirken und zusammenarbeiten können.

Meine Damen und Herren, bevor wir wieder eine Organisationsveränderung einleiten, sollten wir uns gemeinsam darüber unterhalten, wie wir die schlechten Rahmenbedingungen unserer Polizeibehörden verbessern können.

Vizepräsident Jan Söffing: Ich darf bitten, zum Ende zu kommen, Herr Kollege Kress.

Karl Kress (CDU): Ich zitiere die Polizeigewerkschaft, die sich mehrfach zur letzten Polizeireform geäußert hat:

"In den letzten zehn Jahren des Wegsehens und Abstreitens ist schon so viel Porzellan zerschlagen worden. Vieles ist nur noch schwer zu kitten, manches wohl für lange verloren."

Darum, meine Damen und Herren, zerschlagen Sie nicht weiteres Porzellan! Versuchen Sie nicht, durch Aktionismus die analytisch aufgezeigten Mängel zu kaschieren. Verstecken Sie sich nicht hinter einer Kommission, die letztlich auf dem Antragswege nur das begründen soll, was Sie im Kern schon lange beschlossen haben.

Meine Damen und Herren, was uns treibt, ist doch ausschließlich die Sorge um die Sicherheit in unserem Land. Wie bekämpfen wir effektiv die wachsende Kriminalität? - Da helfen in der Tat keine Kommissionen und keine Arbeitskräfte. Da helfen nur mehr Personal und eine bessere Ausstattung. Sie machen jetzt genau das Gegenteil: bauen Personal ab, belasten die verbleibenden Polizeibeamten stärker.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen, wir stimmen heute der Überweisung in den Fachausschuss zu und bitten Sie, Herr Innenminister, auch die bereits angesprochenen Modellprojekte Aachen und Köln sowie die Folgerungen aus den Beschlüssen zur Drucksache 13/3063 - das ist ja alles noch offen - mit in die Beratung einzubeziehen. - Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Kress. - Wir sind damit am Schluss der Beratung und kommen zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt Ihnen die **Überweisung des Antrages Drucksache 13/4352** an den Aus-

schuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform. Die abschließende Beratung und Abstimmung soll dann dort in öffentlicher Sitzung erfolgen. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen.**

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

3 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung. Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Kollegen Schemmer für die antragstellende CDU-Fraktion das Wort.

Bernhard Schemmer (CDU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn wir in diesen herbstlichen Tagen durch ländliche Gebiete in Nordrhein-Westfalen fahren, dann kann es uns passieren, dass wir leer stehende oder sogar verfallene Scheunen, Ställe oder gar ganze Höfe sehen. Da mag sich einer fragen: Was geschieht eigentlich mit diesen Gebäuden? Können sie nicht mehr genutzt werden? Oder wollen die Eigentümer sie nicht mehr nutzen? Die Antwort kann unsererseits eigentlich nur heißen: Umnutzung!

Die so genannte Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude könnte in Nordrhein-Westfalen zu einer Erfolgsgeschichte werden. Allein in den vergangenen Jahren sind einige hundert Arbeitsplätze in Handwerksbetrieben und im Dienstleistungssektor geschaffen worden, und zwar in der alten Bausubstanz, die nun neu genutzt wird.

Warum nun dieser Gesetzentwurf, den wir heute einbringen? Seit der letzten großen Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 1998 haben wir die Umnutzung und ihre Bedeutung für den Strukturwandel im ländlichen Raum auf unterschiedlichen politischen Ebenen immer wieder thematisiert. Durch das Bau- und Raumordnungsgesetz ist die privilegierte Umnutzung erhaltenswerter Bausubstanz im Außenbereich erweitert worden. Ziel war es, den landwirtschaftlichen Strukturwan-

del zu unterstützen und die Möglichkeiten der Wohnraumbeschaffung zu erweitern.

Unser Gesetzentwurf beinhaltet zwei Anliegen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Situation beitragen können. Zum einen geht es um die befristete Aussetzung der so genannten Siebenjahresfrist bis Ende 2004. Sie begrenzt die Möglichkeiten einer Nutzungsänderung alter, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude in zeitlicher Hinsicht. Zum anderen bezweckt der Gesetzentwurf, den so genannten Zustimmungsvorbehalt, also die zwingende Mitwirkung der oberen Bauaufsicht bei jedem einzelnen Verfahren, bei jedem einzelnen Antrag, im Genehmigungsverfahren aufzuheben.

Das Baugesetzbuch eröffnet allen Bundesländern die Möglichkeit, für die Bestimmung von Fristen und Zuständigkeiten eigene Regelungen zu treffen. Die Berücksichtigung regionaler landwirtschaftlicher Besonderheiten ist für die alten Länder genauso bedeutend wie für die neuen, auch wenn die Landesregierung die Entscheidungsmöglichkeiten bisher leider oft als eine Art Exklusivrecht für die neuen Bundesländer gesehen hat.

(Zuruf von Minister Dr. Michael Vesper)

- Das wird von einigen so vorgetragen, und jeder sucht so seine eigene Begründung.

Am 8. Januar dieses Jahres haben wir im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen eine äußerst fruchtbare Sachverständigenanhörung zu unserem Antrag "Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen" durchgeführt. Die Stellungnahmen der Experten haben bestätigt, dass die landwirtschaftlichen Strukturen Nordrhein-Westfalens regional sehr unterschiedlich sind. Gleiches gilt für die Genehmigungspraxis und für die Zusammenarbeit von Genehmigungsbehörden und Bezirksregierungen als obere Bauaufsicht.

Die in unserem Antrag und unserem Gesetzentwurf enthaltenen Kernforderungen "Befristete Aussetzung der Siebenjahresfrist und Aufhebung des Zustimmungsvorbehaltes" wurden bei der Anhörung mehrheitlich unterstützt, unabhängig von jeder politischen Farbenlehre.

Die Feststellung, wann die Siebenjahresfrist beginnt, bereitet in der Praxis doch erhebliche Schwierigkeiten. Es geht um die Frage, ob die Gebäude sieben Jahre vor Antragstellung noch landwirtschaftlich genutzt wurden oder eben nicht. In der Regel lässt sich ein eindeutiger Zeitpunkt der Aufgabe nicht bestimmen. Der Strukturwandel zwingt gerade kleinere Betriebe häufig dazu, die

Landwirtschaft nach und nach einzustellen. Teilweise werden einzelne Höfe an Dritte verpachtet, und die Verpachtung wiederum hat zur Folge, dass der Fristablauf für die Verpächter bereits während der Pacht in Kraft gesetzt wird. Dies ist vielen Landwirten trotz der durchaus qualifizierten Beratungsangebote der Kreisstellen der Kammern und der Ämter für Agrarordnung nicht bekannt.

Um ein Beispiel zu nennen: Da verstirbt ein 48-jähriger Landwirt. Vom Betrieb wird die Schweinehaltung an den Onkel und die Milchtierhaltung an den Nachbarn verpachtet. Wenn nun der vorgesehene Hoferbe, der zum Zeitpunkt des Todes des Vaters 14 Jahre alt ist, zehn Jahre später, wenn er 24 Jahre alt ist, nun definitiv entscheidet, dass er die Landwirtschaft nicht antritt, kann die Nutzung der Hofgebäude nicht mehr erfolgen, weil die Siebenjahresfrist verstrichen ist, obwohl bis vor wenigen Tagen oder Wochen Kühe und Schweine im Stall gestanden haben.

Um eine vernünftige Nachfolgenutzung zu regeln und erforderliche Investitionen auf einer ehemaligen Hofstelle zu tätigen, ist eine befristete Aussetzung der Siebenjahresfrist also zwingend notwendig.

Der Ministerpräsident hat in seiner Rede zum Zustand der Regierungskoalition seine Mannschaft in die Pflicht genommen und angekündigt, das gesamte bürokratische Geflecht - ich zitiere -, die gesamten Auflagen und Regelungen dahin zu untersuchen, ob es besondere Schwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen für diejenigen gibt, die etwas unternehmen wollen.

Beim Thema Umnutzung geht es um Menschen, die mit erheblichem finanziellem und persönlichem Aufwand leer stehende Gebäude in Stand setzen und erhalten wollen. Es geht um Menschen, die mit Innovation und Erfindungsreichtum alternative Einkommensquellen im ländlichen Raum erschließen wollen.

(Beifall bei der CDU)

Ihre Projekte und Ideen wurden aber durch die bisherige restriktive Planungspolitik der Landesregierung behindert, sodass eine sinnvolle vollständige Umnutzung nicht durchgeführt werden konnte.

Wir wollen mit unserem Gesetzentwurf einen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsförderung leisten. Wir wollen unter dem Motto "Umnutzung vor Leerstand und Verfall" einen Beitrag zum viel diskutierten Flächenverbrauch leisten, sicherlich ein Thema, das von Ihnen, Herr Minister, sonst immer gern angesprochen wird.

(Beifall bei der CDU)

Es entspricht gerade dem Gebot größtmöglicher Schonung des Außenbereichs, bereits vorhandene Bausubstanzen zu nutzen, anstatt neue Baulandflächen auszuweisen. Der Flächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen ist dramatisch. In Nordrhein-Westfalen, dem dichtest besiedelten Flächenland in Deutschland, sind bereits 21 % der Landesfläche für Siedlungs-, Verkehrs- und Ausgleichsflächen in Anspruch genommen worden. Auf der Bundesebene sind es nur etwa 12 %.

Wir wollen die Zustimmungspflicht der Bezirksregierung aufheben und die Genehmigung der Umnutzung vereinfachen und damit zum Bürokratieabbau beitragen, genau das, was Ihr Ministerpräsident vor kurzem hier vorgetragen hat.

(Beifall bei der CDU)

Den wenigen verbliebenen Skeptikern möchte ich in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich versichern, dass der Außenbereichsschutz durch diesen Gesetzentwurf nicht gefährdet wird.

(Beifall bei der CDU)

Im Außenbereich sollen nach unserer Auffassung nur solche Vorhaben verwirklicht werden, die auch wirklich dorthin gehören. Der Regelfall wird also nicht die Umnutzung von Uraltimmobilien zu schicken Villen für Zahnärzte oder zu Handwerksbetrieben sein,

(Zuruf von Minister Dr. Michael Vesper)

sondern die praxisnahe Nutzung guter, sonst verfallender Gebäude im Außenbereich, nicht das, was Sie gerade als Horrorszenario darstellen.

(Zuruf von Minister Dr. Michael Vesper)

Herr Minister, ich denke, dass uns die Anhörung Folgendes gezeigt hat: Wir werden für diesen Gesetzentwurf zumindest nach meiner Auffassung keine lange und intensive Beratung mehr brauchen. Diese haben wir zwischen unserem ursprünglichen Antrag vor einem Jahr über die Anhörung bis heute ausreichend gehabt. Ich denke, wir können die Ergebnisse der Anhörung der Sachverständigen vom Januar dieses Jahres nutzen. Wir hoffen, dass wir dieses Gesetzgebungsverfahren sehr schnell abschließen können. Denn gerade das ist im Sinne unserer Landwirte bzw. der ehemaligen Landwirte.

Ich hoffe also, dass wir mit diesem Gesetzentwurf die letzte Runde im Ringen um eine wirklich gute, vereinfachte Nutzungsänderung eingeläutet haben. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Schemmer. - Für die SPD-Fraktion hat jetzt Herr Kollege Milles das Wort.

Hans-Peter Milles (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Bauen im Außenbereich ist in § 35 des Baugesetzbuchs des Bundes geregelt. Grundgedanke dieser Vorschrift ist es, den Außenbereich von baulichen Anlagen frei zu halten. Lediglich Vorhaben mit natürlichem Standortbezug, wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gehören dorthin. Im Übrigen soll der Außenbereich der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Erholung der Bevölkerung dienen.

Ich muss vielleicht auch Folgendes hinzufügen: Wir müssen uns auch mit dem demografischen Faktor und damit, dass die Verfügbarkeit der Immobilien nicht die gleiche bleibt, wie wir sie jetzt vorfinden, auseinandersetzen.

(Vorsitz: Vizepräsidentin Edith Müller)

Der Bundesgesetzgeber hat wiederholt auf den Strukturwandel in der Landwirtschaft reagiert und durch immer weitere Öffnungstatbestände versucht, den Landwirten ein zweites Standbein zu ermöglichen, und zwar kontinuierlich bei jeder größeren Novelle des Baugesetzbuches. Die Grundtendenz ist jedoch geblieben, auch wenn bereits die Novelle von 1976 den Besonderheiten historisch gewachsener Siedlungsgebiete Rechnung getragen hat, indem die so genannten begünstigten Vorhaben eingeführt wurden.

Auch dürfen seit dem 1. Januar 1998 ehemalige landwirtschaftliche Gebäude sogar zu gewerblichen Zwecken umgenutzt werden, allerdings nur, wenn diese Nutzung außenbereichsverträglich ist. Diese Änderungen sind sinnvoll. Denn es ist besser, bestehende Gebäude umzunutzen, als neue zu errichten, weil dadurch die Inanspruchnahme des Freiraums verringert wird.

Nun geht es hier um die Frage, ob die Regelungen zum Bauen im Außenbereich weiter aufzulockern sind. Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der CDU wird das Interesse am Erhalt sowie am Um- und Ausbau ehemals landwirtschaftlicher Bausubstanz dokumentiert.

Dies wurde bereits im CDU-Antrag vom 23. Mai 2002 mit dem Titel „Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen“ dargestellt. Daher haben wir dieses

Thema bereits am 5. Juni 2002 im Plenum und anschließend wiederholt mehrfach im mitberatenden Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und im federführenden Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen erörtert. Darüber hinaus haben wir am 8. Januar dieses Jahres hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Eigentlich waren wir bei diesem Beratungsvorlauf und den vielen hierzu durchgeführten Gesprächen auf gutem Wege, zu einer baldigen und sinnvollen Lösung bezüglich der Fragen zum Bauen im Außenbereich zu kommen.

Nun ergreift die CDU-Fraktion in gleicher Sache eine Gesetzesinitiative. Dies bedingt nach der Geschäftsordnung des Landtags mindestens eine zweifache Befassung des Plenums und üblicherweise dazwischen die Beratung in den zuständigen Fachgremien des Landtags.

Ohne nun den Diskussionsstand der über einjährigen Erörterung zu diesem Thema hier wiedergeben zu wollen, akzeptiere ich für die SPD-Fraktion das von der CDU-Fraktion eingeschlagene Verfahren einer Gesetzesinitiative, stimme daher der beantragten Überweisung zu und erwarte eine sinnvolle und fruchtbare Diskussion. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Milles. - Für die Fraktion der FDP hat jetzt Herr Brendel das Wort.

Karl Peter Brendel (FDP): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wir diskutieren hier heute erneut über die Frage der Aussetzung der 7-Jahres-Frist für die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich. Die Rechtsgrundlagen sind bereits dargestellt worden.

Vereinfacht gesagt: Der Grundsatz lautet, im Außenbereich nichts bzw. möglichst wenig anzusiedeln, um die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern. Diesem Gedanken dient die 7-Jahres-Frist.

Das Bundesrecht gibt uns allerdings die Möglichkeit, diese 7-Jahres-Frist auszusetzen. Und um diese Frage geht es der CDU in ihrem Antrag. Die Möglichkeit, diese 7-Jahres-Frist auszusetzen, ist Fakt, Herr Minister. Ob die Motivation für die Schaffung dieser Regelung darin bestand, dies zugunsten der neuen Bundesländer so zu handhaben oder nicht, ist unerheblich. Denn die bun-

desgesetzliche Ermächtigungsgrundlage gilt für alle Bundesländer.

Meiner Auffassung nach hat die Anhörung gezeigt, dass in der Landwirtschaft ein erhebliches Bedürfnis besteht, die Frist auszusetzen. Dies ist sehr eindrucksvoll geschildert worden. Ich räume gerne ein, dass ich die Sache beim ersten Antrag, den die CDU hierzu gestellt hat, etwas anders eingeschätzt hatte. Ich habe mich in der Anhörung aber davon überzeugen können, dass es ein solches Bedürfnis gibt.

Ich denke, es ist das übereinstimmende Ziel, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu unterstützen. Dies hier ist eine Chance, es zu tun. Die Aussetzung der 7-Jahres-Frist wird daher von meiner Fraktion ausdrücklich befürwortet.

Wir sind auch nicht der Auffassung, dass diese Maßnahme zu einer ungewollten Zersiedlung der Landschaft führen würde. Die Gebäude sind bereits vorhanden. Die Frage, was anschließend zulässig ist, ist geregelt.

Nach Abwägung der unterschiedlichen Tatsachen sehen wir also keine Gefährdung, und ich glaube nicht, dass die von Herrn Minister Vesper befürchtete ungebremste Ausweitung des Bauens im Außenbereich Folge dieser Änderung sein wird.

Der Antrag der CDU-Fraktion befasst sich mit einem zweiten Punkt, nämlich der Aufhebung des Zustimmungsvorbehaltes. Hierzu führte die Architektenkammer in der Anhörung zutreffend aus, dass die entscheidende örtliche Behörde ausreichend mit Fachpersonal besetzt sei und unter Würdigung der örtlichen Verhältnisse qualifiziert, kompetent und schnell entscheiden könne. - Ich teile diese Auffassung in Kenntnis der Genehmigungsbehörden ganz ausdrücklich.

Unabhängig vom konkreten Fall, also der Regelungen für den Außenbereich nach Baugesetzbuch, bin ich sowieso der Auffassung, dass wir die Notwendigkeit der zweiten Verwaltungsinstanz dringend überprüfen sollten. Wer Bürokratieabbau will, muss damit auch anfangen. Dies bedeutet dann eventuell einen Verzicht auf zusätzliche Kontrolle. Dies ist aber die logische Konsequenz des Abbaus von Regelungsdichten, des Abbaus von Bürokratie. Wir werden auch mit einer Instanz zu Entscheidungen kommen, ohne dass dies zu Qualitätsverlusten führt.

Zur Frage des Verfahrens ist bereits etwas gesagt worden.

Wir werden der Überweisung in den zuständigen Fachausschuss selbstverständlich zustimmen. Ich

möchte aber betonen, dass wir dann das Verfahren zügig durchführen sollten und müssen.

(Beifall bei der CDU)

Denn die jetzt gegebene Möglichkeit besteht nur noch bis zum 31. Dezember kommenden Jahres. Wenn wir erst anschließend fertig werden, macht das Ganze wenig Sinn. - Schönen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Herr Dr. Rommelspacher das Wort.

Dr. Thomas Rommelspacher¹⁾ (GRÜNE): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die grüne Fraktion steht dem Ansinnen, die 7-Jahres-Frist bei ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Außenbereich nochmals zu öffnen und insoweit von der Sonderklausel des Bundesgesetzgebers Gebrauch zu machen, mit einer gewissen Sympathie gegenüber. Im Lichte der Anhörung, die der Ausschuss im Januar dieses Jahres durchführte, gehe ich davon aus, dass dies eine Altfallregelung würde, wie wir sie auch aus anderen Bereichen kennen.

Herr Schemmer, ich biete Ihnen eine Wette um ein Kistchen Wein an: Falls es zu diesem Gesetz kommt, wird davon in weniger als 100 Fällen Gebrauch gemacht werden. Sind Sie damit einverstanden? - Gut. - Es handelte sich also um eine Altfallregelung, die für sich genommen keine große Relevanz hat.

Aber wir stellen diese Regelung durchaus in einen wesentlich größeren Kontext; denn wir sehen die Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich gerade in einem so hochgradig verstädterten Land wie Nordrhein-Westfalen mit allergrößten Bedenken, vor allen Dingen deshalb, weil diese Inanspruchnahme in starkem Maße zunimmt. Bei uns gibt es bekanntlich nicht nur eine dichte Verstädterung in den Ballungskernen, sondern auch einen enorm rasch wachsenden Bauboom im Ballungsrand, der durch Subventionen wie die Eigenheimzulage und die Pendlerpauschale, die in ihrer jetzigen Form sehr unsinnig sind, noch über die Maßen angeheizt wird.

Vizepräsidentin Edith Müller: Herr Rommelspacher, lassen Sie eine Zwischenfrage des Kollegen Schemmer zu?

Dr. Thomas Rommelspacher¹⁾ (GRÜNE): Bitte.

Vizepräsidentin Edith Müller: Bitte schön, Herr Schemmer, Sie haben das Wort.

Bernhard Schemmer (CDU): Herr Rommelspacher, Sie haben eben gerade von weniger als 100 Fällen gesprochen, und mir eine Wette um eine Kiste Wein angeboten. Ich halte dieses Angebot für sehr löblich und gehe gern auf die Wette ein. Darf ich Ihr Wettangebot so verstehen, dass ich dann, wenn es statt 100 Fällen 200 oder sogar 300 Fälle werden, von Ihnen zwei oder drei Kisten Wein bekomme? In diesem Fall ginge ich davon aus, künftig eine Weinhandlung aufmachen zu können.

Dr. Thomas Rommelspacher¹⁾ (GRÜNE): Herr Schemmer, ich bin halb Schwabe und halb Westfale. Beide Gruppen sind für eine gewisse Zurückhaltung beim Geldausgeben bekannt. Aber um ein Kistchen Wein wette ich gerne; es kann auch ein guter sein. Dabei sollte es allerdings bleiben. Die Wette gilt? - Wunderbar.

(Beifall von Karl Peter Brendel [FDP])

Die rasch wachsenden Ballungsränder stellen bei uns also ein Problem dar, nicht nur was die Inanspruchnahme von knappem Freiraum angeht.

Mir geht es vor allem um die Bewältigung der mit Sicherheit kommenden Zukunftsprobleme. Diese sich jetzt noch als Wohlstandsinselformen im ländlichen Raum gebenden Ballungsränder werden in 20 bis 25 Jahren von der Alterung der dort lebenden Menschen geprägt sein. Dann werden in diesen dispersen, im Grunde nur mit einem Pkw erschließbaren Räumen überwiegend 60- und 70-Jährige wohnen und versorgt werden müssen. Wir haben jetzt schon Probleme, in unseren dicht besiedelten Städten eine angemessene Versorgung der älteren Menschen sicherzustellen. Die Ballungsränder werden die Problemgebiete des Jahres 2030 sein. Diejenigen, die dann Verantwortung tragen werden, werden die allergrößten Schwierigkeiten haben, dort auch nur den Grundlevel einer Versorgung sicherzustellen. Diese Prognose ist gesicherter Stand der Forschung.

Wir haben also aus Gründen des Freiraumschutzes, aber auch wegen unserer großen Skepsis gegenüber dieser Siedlungsweise alle Veranlassung, mit unseren Freiräumen zurückhaltend umzugehen und im Hinblick auf die Bebauung, wo immer möglich, auf die Bremse zu treten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Deshalb sehen wir den zweiten Vorschlag der CDU, das Vieraugenprinzip bei der Genehmigung

von Bauten im Außenbereich aufzugeben, nicht nur mit Skepsis; vielmehr kann ich schon ankündigen, dass wir dabei nicht mitmachen werden. Die Kontrolle muss nicht unbedingt staatlich sein. Ich kann mir auch gut vorstellen, dass ein kommunal verfasster Regionalverband den Baugenehmigungsbehörden über die Schulter guckt. Aber wegen der großen Bedeutung sollten die Kolleginnen und Kollegen in den Genehmigungsbehörden schon von einem zweiten Augenpaar kontrolliert werden.

Von daher werden wir diesen Gesetzentwurf der CDU in Teilen mit Sympathie diskutieren. Aber wir werden sicherstellen, dass über allem der Anspruch steht, unsere knappen Freiräume im Interesse unserer künftigen Generationen zu erhalten. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Dr. Rommelspacher. - Für die Landesregierung hat jetzt Minister Dr. Vesper das Wort. Bitte schön.

Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist interessant, dass ausgerechnet die CDU, die ein C im Namen führt und das Ziel der Bewahrung der Schöpfung auf ihre Fahne geschrieben hat - ich habe gewisse verwandtschaftliche Beziehungen in diese Partei hinein, wie Sie wissen -, mit diesem Doppelschlag nun den Außenbereich gewissermaßen sturmreif schießen will.

(Widerspruch bei der CDU)

Ich bestreite, lieber Herr Schemmer, dass Ihnen mit dem, was Sie hier vorgetragen haben, der Freiraum- und Naturschutz wichtig sind. Insbesondere Ihr zweites Vorhaben, den Zustimmungsvorbehalt der Bezirksregierungen aufzuheben, führt zu einer stärkeren Beanspruchung des Außenbereichs gerade in den Fällen, in denen dort noch kein Gebäude steht. Gerade dort soll der Außenbereich zusätzlich versiegelt und verbaut werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die 7-Jahres-Frist kann, wie hier schon mehrfach ausgeführt worden ist, seit dem 1. Januar 1998 durch den Landesgesetzgeber für einen begrenzten Zeitraum, nämlich bis zum 31. Dezember des kommenden Jahres, aufgehoben werden. Die Landesregierung hat sich am 28. Oktober 1997, also vor sechs Jahren, mit dieser Frage befasst und damals entschieden, dass sie dem Landtag

ein solches Gesetz nicht vorschlagen wolle. Ich rufe Ihnen die Gründe für die damalige Entscheidung ins Gedächtnis zurück.

Nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch sind im Außenbereich nur bestimmte Bauvorhaben zulässig, nämlich die so genannten privilegierten Vorhaben, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Hofstellen. Alle nicht privilegierten Vorhaben sind sonstige Vorhaben, die im Außenbereich in der Regel nicht zulässig sind, weil sie öffentliche Belange beeinträchtigen.

§ 35 Abs. 4 BauGB regelt nun für eine begrenzte Anzahl von sonstigen Vorhaben, dass sie zulässig sind, auch wenn sie einen von vier genau bezeichneten öffentlichen Belangen beeinträchtigen. Die begünstigten Vorhaben auf den Hofstellen außerhalb eines Dorfgebietes sind gesetzlich genau umschrieben. Die Zulässigkeit solcher Vorhaben ist an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Eine dieser Voraussetzungen ist, dass die Umnutzung von Gebäuden während der weiter bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung des Hofes erfolgen muss oder aber spätestens innerhalb von sieben Jahren nach Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Dem betroffenen Landwirt steht mit diesen nunmehr sieben Jahren - bis 1998 waren es fünf Jahre, Herr Schultz-Tornau - ein aus meiner Sicht in der Regel hinreichender Zeitraum zur Verfügung, eine Veränderung seines landwirtschaftlichen Betriebes zu überdenken.

Aber, meine Damen und Herren, wir müssen uns auch vergegenwärtigen: Diese Frist ist nicht die einzige gesetzliche Hürde. Das Gebäude muss überdies vor der beabsichtigten neuen Nutzung dem landwirtschaftlichen Betrieb gedient haben. Es darf nicht außerhalb des Hofes liegen, z. B. nicht an einen anderen Landwirt verpachtet oder nicht landwirtschaftlich z. B. als Lagerhalle genutzt gewesen sein.

Das Gebäude muss zum Zweiten erhaltenswert sein. Zum Dritten muss die äußere Gestalt im Wesentlichen erhalten bleiben. Mit anderen Worten: Ein kleiner Kotten eignet sich nicht für ein großes Eigenheim.

Der Bundesgesetzgeber hat die begünstigten Vorhaben in das Baugesetzbuch aufgenommen und innerhalb dieser Regelungen weitere Öffnungstatbestände geschaffen, um dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Den Landwirten wird durch Umnutzung bestehender Gebäude auf der Hofstelle der Aufbau eines zweiten Standbeins ermöglicht.

Wir sind uns alle einig, meine Damen und Herren, dass es sinnvoller ist, bestehende Gebäude umzunutzen als neue zu errichten,

(Beifall bei der CDU)

weil so nicht durch neue gemeindliche Planungen weiterer Freiraum in Anspruch genommen werden muss.

Unabhängig davon gilt aber auch, lieber Herr Uhlenberg, wenn Sie da so sportlich klatschen, dass es immer schwieriger wird, den lebensnotwendigen Freiraum zu schützen. Es wäre eine gefährliche Illusion zu leugnen, dass der Druck auf den immer begrenzter werdenden Freiraum immer größer wird, und es ist unsere Aufgabe, diesen Freiraum zu schützen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft darf allerdings nicht unabhängig von einer geordneten Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum gesehen werden. Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich eine Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung. Gerade hier ist eine sorgfältige gesamt-kommunale Planung geboten, die nicht nur eine freiraumschonende Siedlungspolitik, sondern auch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik bedeutet.

Das Baugesetzbuch bietet durch die Regelungen der §§ 34 und 35 hinreichend Möglichkeiten, durch Satzungen kleine Bereiche oder Flächen zu überplanen oder abzurunden. In erster Linie bleibt es Aufgabe der Bauleitplanung, eine geordnete Stadt oder, besser, eine geordnete Dorfentwicklung zu sichern. Hierbei fördert das Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" die Umnutzung und räumt dieser Maßnahme im Rahmen der Dorferneuerung Priorität ein.

Das Land hat dazu jeweils genügend Fördermittel bereitgestellt, um alle bewilligungsreifen Anträge bescheiden zu können. Die eingehende Beratung zur Umnutzung erfolgt durch die Ämter für Agrarordnung und die beiden Landwirtschaftskammern bzw. künftig die Landwirtschaftskammer.

Die für Anträge auf Umnutzungen vorgesehene Frist hat in den vergangenen Jahren aus unserer Sicht nicht zu gravierenden Problemen geführt. Ich würde gerne in die Wette zwischen Herrn Rommelspacher und Herrn Schemmer einsteigen und behaupten: Es sind am Ende weniger als 10 Fälle, die ausschließlich an der 7-Jahres-Frist gescheitert sind. Uns, meinen Fachleuten, jedenfalls ist kein einziger Fall bekannt,

(Zurufe von der CDU)

in denen eine Umnutzung ausschließlich an der 7-Jahres-Frist gescheitert wäre. Das Gegenteil wird immer behauptet, aber auch in der Anhörung wurden uns solche Fälle nicht vorgetragen.

Aber, meine Damen und Herren, natürlich ist es Sache der Fraktionen und Sache des Landtages, darüber zu entscheiden, wie er mit diesem kleinen Fenster, das die bundesgesetzliche Lage öffnet, umgehen will.

Zu dem zweiten Punkt des CDU-Antrages ist schon einiges von Herrn Rommelspacher gesagt worden. Herr Schemmer, ich denke: Hier werden Sie auf Granit beißen. Nach § 36 Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich festlegen, dass die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Davon haben wir mit § 2 a der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch Gebrauch gemacht - und das aus gutem Grund, wie schon vor Jahren ein Forschungsvorhaben im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zum Thema "Bauliche Nutzung des Außenbereichs" gezeigt hat.

Diese Untersuchung hat gerade am Niederrhein und in Ostwestfalen eine besonders hohe Anzahl von Außenbereichsvorhaben ermittelt, im Durchschnitt 25 % aller Bauanträge, während der Durchschnitt in den alten Bundesländern bei 13 % lag.

In manchen Landkreisen Westdeutschlands erreichte der Anteil der Außenbereichsvorhaben sogar bis zu 35 %. Umfragen der Landesregierung bei den Bezirksregierungen in den Jahren 1995 und 1998 haben die hohen Fallzahlen bestätigt. In Nordrhein-Westfalen hat die Zulassung von Außenbereichsvorhaben daher besondere Bedeutung.

Die Regelung des § 2 a der Durchführungsverordnung war nun bereits mehrfach Gegenstand einer parlamentarischen Beratung. Entgegen einem Antrag der CDU-Fraktion wurde im Februar 1998 beschlossen, das Zustimmungserfordernis für Außenbereichsvorhaben beizubehalten. Zu dem Beschluss der Landesregierung, es auch für die bauliche und Nutzungsänderung von das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden einzuführen, hat der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen im Oktober 2002 das Benehmen hergestellt.

Die Fraktionen des Landtags haben sich im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 8. Mai 2003 darauf verständigt, die beteiligten Ressorts der Landesregierung zu bitten, einen Runderlass zu erarbeiten, um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Die Vorbereitungen für diesen Runderlass sind im Gange.

Nur auf der Grundlage des Zustimmungsvorbehalts können die oberen Bauaufsichtsbehörden landeseinheitliche Beurteilungsmaßstäbe für nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich durchsetzen. Darum hält die Landesregierung weiterhin und auch im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit des vom Landwirtschaftsausschuss erbetenen gemeinsamen Runderlasses den Zustimmungsvorbehalt zu Außenbereichsvorhaben für unverzichtbar. Deswegen kann ich den Antrag der CDU-Fraktion in diesem Punkt nicht befürworten.

Ansonsten wird der Gesetzentwurf jetzt in den Ausschuss überwiesen. Dort werden wir noch Gelegenheit haben, ausführlich darüber zu beraten. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und einzelnen Abgeordneten der SPD)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister. - Jetzt hat für die Fraktion der FDP noch einmal Herr Brendel das Wort. Bitte schön.

Karl Peter Brendel (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nach der Rede des Ministers habe ich verstanden, was er mit seinem Zwischenruf gemeint hat.

Sie gehen nicht davon aus, Herr Minister, dass es aufgrund dieser Regelung viele Fälle geben wird. Vielmehr meinen Sie mit dem Bild, den Schutz des Außenbereiches sturmreif zu schießen, es werde an einer kleinen Stelle gebohrt und irgendwann komme etwas anderes hinterher.

Das, was Sie jetzt machen, ist Vorfeldbekämpfung. Das halte ich für nicht sachgerecht, denn wenn Sie hier von zehn Fällen ausgehen,

(Minister Dr. Michael Vesper: Die ausschließlich daran scheitern!)

für die die Regelung bedeutsam werden könnte, dann kann dies wohl nicht heißen, den Schutz des Außenbereiches sturmreif zu schießen; für mich ist das aufgrund der geringen Anzahl der Fälle ein Widerspruch.

(Beifall bei FDP und CDU - Minister Dr. Michael Vesper: Das gilt für den zweiten Teil!)

- Sie hatten diese Argumentation allerdings auch schon für den ersten Teil verwendet.

Hinsichtlich des zweiten Teils, nämlich des Aspekts des Genehmigungsvorbehalts, streiten wir uns dann um den Grundsatz, wie intensiv die Landesregierung alles das kontrollieren muss, was im Lande passiert, und wie groß das Misstrauen der Landesregierung in Bezug auf gesetzmäßiges Verwaltungshandeln ist. Darüber sind wir unterschiedlicher Meinung. Es ist Ihr gutes Recht, dass Sie wirklich alles sicherheitshalber noch einmal überprüfen und gegenchecken wollen. Ich habe dazu eine andere Position; ich halte dies nicht für erforderlich.

Sie haben zutreffend dargestellt, dass es weitere Prüfungspunkte und Einschränkungen dessen, was zulässig ist, gibt. Diese Einschränkungen sind ausgesprochen restriktiv. Dagegen will auch niemand etwas sagen, zumindest nicht mit diesem Gesetzentwurf. Deswegen weiß ich nicht, warum Sie bereits hier diese Front aufbauen.

Der Bedarf - ich will gar nicht beurteilen, ob er wirklich objektiv oder lediglich subjektiv besteht - ist in der Anhörung von den Betroffenen und deren Vertretern, also von den Verbänden, für mich überzeugend dargelegt worden. Bei der Abwägung dessen, was wir positiv ändern im Vergleich zu dem, was passieren kann, komme ich zu dem Ergebnis, dass eine Änderung durchaus vertretbar ist.

Wir können und wollen in beiden Fällen dem Antrag der CDU zustimmen. Herr Rommelspacher hat deutlich gemacht, dass hinsichtlich des ersten Punktes auch aus seiner Sicht die Welt nicht untergeht, wenn wir so verfahren. - Schönen Dank.

(Beifall bei FDP und CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Brendel. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt noch einmal Herr Schemmer das Wort. Bitte schön.

Bernhard Schemmer (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich fand es sehr nett vom Kollegen Rommelspacher, mir die Wette anzubieten; Herr Minister, ich biete Ihnen parallel dazu ebenfalls eine Wette an. Das verdoppelt zwar mein Risiko, aber da ich mir in der Sache sehr sicher bin, bin ich gern bereit, es einzugehen.

Ich will noch etwas sagen, weil es mir sehr ernst damit ist, und noch einmal auf das eingehen, wovon Sie, Herr Minister, gesprochen haben, nämlich auf die Bewahrung der Schöpfung. Gerade

diejenigen, die in ländlicheren Bereichen, im Außenbereich, wohnen - ich wohne auch dort - und die die Strukturen dort kennen, haben sehr großes Interesse daran, lebensfähige Strukturen vor Ort zu erhalten.

(Beifall bei der CDU)

Ich versichere Ihnen das nochmals. Wir reden auch nur von Umnutzungs-, nicht von Neubaumaßnahmen.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der CDU)

Wir haben ausdrücklich kein Interesse daran, den Außenbereich in irgendeiner Form zu besiedeln oder zu zersiedeln.

Eine weitere Anmerkung von mir: Sie sprachen durchaus zu Recht vom Vier-Augen-Prinzip, aber wir haben erstens die Beteiligung der Gemeinde und zweitens die Beteiligung des Kreises. Was ich ausdrücklich nicht in Abrede stellen wollte, ist die Rechtsaufsicht der Kreise, mit der Unsinn verhindert werden soll. Für diese Rechtsaufsicht bin ich sehr wohl; aber wir können nicht in jedem Kreis zu Einzelfalllösungen kommen. Hierzu finden laufend ellenlange Gespräche zwischen den Baugenehmigungsbehörden der Kreise und der Bezirksregierungen statt. Dadurch wird Personal in einem Umfang gebunden, wie wir uns dies in der heutigen Zeit eigentlich nicht mehr leisten können.

Ich füge hinzu: In Nordrhein-Westfalen haben wir die größten Kreise und die leistungsfähigsten Baugenehmigungsbehörden. Jetzt erkläre mir doch mal einer, warum unsere Mitarbeiter in den Baugenehmigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen dies nicht allemal genauso gut regeln können wie in Niedersachsen, in Baden-Württemberg oder in Bayern.

(Beifall bei der CDU und einzelnen Abgeordneten der FDP)

Ich kann nur sagen: Ich verstehe das nicht.

Warum es zu Exzessen dieser Art gekommen ist, hat mir das Ende der Anhörung am 8. Januar noch einmal deutlich gemacht.

Dort wurde Rechtsanwalt Vietmeier gefragt, wie denn sein letzter Rechtsstreit ausgegangen sei. Darauf hat Herr Rechtsanwalt Vietmeier erwidert, diesen hätte er gegen den Kreis Borken, gegen den er ihn geführt hätte, gewonnen.

Daraufhin habe ich an den dort auch vertretenen Kreis Borken die Frage gestellt, warum er denn verloren hätte. Der Baudezernent des Kreises Borken antwortete: Nach eingehender rechtlicher

Prüfung war für uns völlig klar, dass dem Bauantrag stattzugeben ist. Dann ist die Bezirksregierung dazu gehört worden; die Bezirksregierung hat gesagt, dem ist nicht stattzugeben. Wegen des Zustimmungsvorbehalts kam es dann zum Verwaltungsstreitverfahren.

Darauf antwortete dann der Baudezernent des Kreises Borken - fetzt versuche ich es aus der Erinnerung wörtlich wiederzugeben -: Obwohl die Bezirksregierung im laufenden Verfahren mehrfach ihre Rechtsauffassung und ihre Begründung geändert hat, kam der Verwaltungsrichter zu dem Ergebnis, dass keines dieser Argumente stichhaltig war.

Kurzum: Riesenbeschäftigung bei der oberen Bauaufsichtsbehörde, Riesenbeschäftigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, der Kreisgenehmigungsbehörde. Es kam nichts dabei herum. Wir müssen schlicht und einfach dazu kommen, dass sich bei der Baugenehmigung einiges ändert.

Vor kurzem hat der Ministerpräsident in einer seiner Fensterreden von Entbürokratisierung gesprochen. Praktisch passiert ist nichts. So geht es nicht.

Ich wiederhole es: Jedem müsste klar sein, dass Rechtsaufsicht gefragt ist, statt zu einer Prüfung von Einzelentscheidungen zu kommen. Dabei sollte es bleiben. Im Übrigen prophezeie ich dieser Landesregierung: Entweder werden Sie bei den Beratungen zur Verwaltungsstrukturreform in diesem oder im nächsten Jahr selber dazu kommen, dass der Zustimmungsvorbehalt der Bezirksregierung fällt, oder es geht tatsächlich bis zum Jahr 2005; dann werden wir diesen Unsinn beenden. - Schönen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Schemmer. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs** der CDU-Fraktion **Drucksache 13/4347** an den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit haben wir einstimmig so **beschlossen**.

Ich rufe auf:



Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

38. Sitzung (öffentlich)

8. Oktober 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 14:20 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 Verkauf von Landesanteilen an der LEG NRW GmbH	1
Der Ausschuss wird von MD Dr. Berg (FM) über den Stand des geplanten Verkaufs von Landesanteilen an der LEG NRW GmbH informiert. Daran schließt sich eine Aussprache an.	
2 Veränderungen in der Geschäftsführung der LEG NRW GmbH	8
Der Ausschuss nimmt einen Bericht von Minister Dr. Michael Vesper (MSWKS) entgegen.	

- 3 Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW)** 8

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3532
Ausschussprotokoll 13/897

Der Ausschuss erörtert die nach der vom Ministerium abgegebenen Stellungnahme eingetretene Situation und bespricht das weitere Vorgehen hinsichtlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfs.

- 4 a) Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW** 12

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347

In Verbindung mit:

- b) Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2634
Ausschussprotokoll 13/754

Der Ausschuss führt insbesondere eine erste Beratung zu dem Gesetzentwurf der CDU-Fraktion durch.

5 Terminplanung 2003/2004

Der Ausschuss billigt die als Anlage beigefügten Terminfestlegungen. Ob und wann die für den 3. Dezember 2003 geplante Sitzung stattfinden soll, wird noch einmal geprüft, da an diesem Tag die SPD-Fraktion eine ganztägige Fraktionssitzung durchführen will.

Kraft treten zu lassen. Um dieses Ziel zu erreichen, werde auch noch mit dem mitberatenden Wissenschaftsausschuss ein Gespräch mit der Bitte geführt werden, dass dieser rechtzeitig sein Votum abgebe. Die abschließenden Beratungen sollten in diesem Ausschuss jedenfalls möglichst in der nächsten Sitzung am 26. November durchgeführt werden. Nur dann könne das Plenum noch rechtzeitig dieses Gesetz verabschieden. - Gegen diesen Fahrplan erhebt sich im **Ausschuss** kein Widerspruch.

4 a) Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347

In Verbindung mit:

b) Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2634
Ausschussprotokoll 13/754

Bernhard Schemmer (CDU) vertritt die Meinung, die bisherigen Beratungen hätten bestätigt, dass der Antrag seiner Fraktion in Drucksache 13/2634 in wesentlichen Teilen notwendig gewesen sei. Durch die neuere Entwicklung sei dieser Antrag dennoch obsolet geworden. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ziele seine Fraktion auf die Punkte Siebenjahresfrist und höhere Verwaltungsbehörde.

Die CDU-Fraktion stehe der Andeutung in den Plenarreden positiv gegenüber, möglichst zu einem Konsens zu gelangen. Gleichwohl werde sich der Konsens nur auf den ersten Teil des Gesetzentwurfes beziehen. Seine Fraktion sei bereit, sich für diesen Teil um einen Konsens zu bemühen. Wegen der vorhandenen Frist 31.12.2004 bestehe aber das äußerste Interesse daran, möglichst kurzfristig zu einer Regelung zu kommen. Wenn die Regierungsfractionen in dieser Legislaturperiode nicht bereit seien, die Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde abzuschaffen, werde dieser Schritt eben von der CDU-Fraktion nach der nächsten Wahl vollzogen. Mittelfristig werde jedenfalls der Zustand beseitigt, dass Nordrhein-Westfalen als einziges Bundesland über eine solche Regelung verfüge.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) bestätigt, dass sich eine Einigung anbahne und kündigt an, aller Voraussicht nach würden die Koalitionsfraktionen in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen, der dazu führe, dass das Land die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Ausnahmefrist in Anspruch nehme. Somit werde voraussichtlich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ein Verfahren zur Regelung von Altproble-

men ermöglicht. Das dürfte wahrscheinlich kombiniert werden mit einer Erklärung, die der CDU-Fraktion nicht so sehr gefallen werde. Gedacht werde an eine Resolution des Landtages, mit der noch einmal sehr deutlich gemacht werde, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen insofern in einer Sondersituation befinde, weil kein anderes Flächenland einen so hohen Verstädterungsgrad und ein derart rasches Wachsen der Ballungsränder aufweise, verbunden mit all den bekannten Problemen. Deshalb sähen sich die Koalitionsfraktionen in der großen Verpflichtung, auch gegenüber den nachwachsenden Generationen, den Freiraum zu schützen. Darin liege einer der Gründe, warum die Regierungsfaktionen auf dem Vier-Augen-Prinzip beharrten.

Hans-Peter Milles (SPD) schließt sich den Ausführungen des Kollegen Rommelspacher an und merkt weiter an, es gehöre zum guten Stil, zunächst das Votum des mitberatenden Ausschusses für Landwirtschaft, Ernährung, Forsten und Naturschutz abzuwarten. Anschließend werde über die gemeinsame Vorgehensweise entschieden.

Definiert und klar gemacht werden müsste vielleicht noch, was unter Außenbereich verstanden werde. Außenbereich stellten die einzelnen baulichen Anlagen in einer nicht bebauten Umgebung dar. Der Schutz des Umfeldes der Natur liege also in einem regionalen und nicht in einem kommunalen Bereich. Aus diesem Grunde sollte nicht nur die Kommune, sondern auch eine höhere Behörde über diesen Schutz befinden. Deshalb könne seine Fraktion dem entsprechenden Punkt im Antrag der CDU-Fraktion nicht folgen.

Bei Berücksichtigung der demographischen Entwicklung in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen werde den Menschen, die im Außenbereich zu investieren beabsichtigten, Sand in die Augen gestreut, weil sich auch im Außenbereich eine rückläufige Entwicklung abzeichne.

Karl Peter Brendel (FDP) hebt hervor, bereits die Plenardebatte habe deutlich werden lassen, dass das Parlament bezüglich der beiden Antragspunkte zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen werde. Wenn die Regierungsfaktionen nunmehr meinten, sie müssten dazu einen eigenen Antrag vorlegen, nehme er das zur Kenntnis. Wenn das Ergebnis in der vom Kollegen Rommelspacher dargestellten Weise ausfalle, wäre ihm das recht.

Die Frage des Zustimmungsvorhaltes der höheren Verwaltungsbehörde sei bereits im Plenum streitig behandelt worden. Die Meinungsunterschiede bestünden fort. Wenn der Kollege Milles auf die Bedeutung des Raumes abstelle, müsse dem entgegengehalten werden, dass jedes Bauvorhaben in einem Raum liege und mit dieser Begründung die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde für jede Baugenehmigung eingeführt werden könne.

Abschließend plädiert der FDP-Sprecher dafür, möglichst bald die entsprechende Regelung zu verabschieden. Der angekündigte Antrag sollte zudem nicht erst am Tag der Sitzung vorgelegt werden.

Vorsitzender Wolfgang Röken schlägt vor, auch die Beratung zu diesem Gesetzentwurf am 26. November abschließend vorzunehmen. Deshalb werde der mitberatende Ausschuss um die rechtzeitige Abgabe seines Votums gebeten. Die kommunalen Spitzenverbände würden schriftlich angehört.

Bernhard Schemmer (CDU) stellt klar, die Erhaltung des Freiraumes stehe im Gesetz. Außerdem werde im Antrag seiner Fraktion stets nur von einer Umnutzung gesprochen. Es gehe um kein einziges neues Gebäude.

Soweit die Koalitionsfraktionen zum Thema Freiraum zum Schutz des Außenbereiches Sachaussagen trafen und auf Dogmatismus verzichteten, stehe seine Fraktion einem solchen Papier offen gegenüber.

Was die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde angehe, stehe immer noch die Antwort aus, warum die Bauaufsichtsbehörden in allen anderen Bundesländern selbst entscheiden könnten, und zwar bei Rechtsaufsicht des Landes, die er nicht infrage stelle, und warum ausgerechnet die Bediensteten der Bauaufsichtsbehörden in NRW offensichtlich qualitativ so viel schlechter arbeiteten, dass bei den Bezirksregierungen eine solche Einzelfallentscheidung eingeholt werden müsse.

Minister Dr. Michael Vesper (MSWKS) rät, eingehend auf eine entsprechende Anmerkung des Abg. Schemmer, in das Gesetz und in die Durchführungsverordnung zu sehen, weil mit der in dem Antrag der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Regelung die obere Bauaufsichtsbehörde Kreis, die im Falle von Gemeinden diese Funktion wahrnehme und nicht die Bezirksregierung, die Zustimmung nicht mehr erteilen müsse.

gez. W. Röken

Vorsitzender

Anlage

beh/16.10.2003/16.10.2003

343



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

39. Sitzung (öffentlich)

13. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

9:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkt und Ergebnis:

Seite

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

1

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion
Drucksache 13/4347

In Verbindung damit:

Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen

Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache 13/2634

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Geschäftsordnungsantrag von Herrn Schemmer, den Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf Drucksache 13/4347 ohne Votum zurückzugeben, mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion ab.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu § 1 des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen - " ... Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren ist sowie den übrigen Gesetzen nicht zuwiderlaufen" mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion ab.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen - vgl. Anlage 1 zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

Der Ausschuss stimmt sodann dem geänderten Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 13/4347 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion zu.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

Aus der Diskussion

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion
Drucksache 13/4347

In Verbindung damit:

Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen

Antrag der CDU-Fraktion
Drucksache 13/2634

Vorsitzende Marie-Luise Fasse führt aus, der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion sei vom Plenum in seiner Sitzung am 2. Oktober 2003 an den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen - federführend - sowie an den Landwirtschaftsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Sie verweise in diesem Zusammenhang auf die Zuschrift 13/3232 des Städte- und Gemeindebundes vom 9. Oktober 2003.

Der Städtebauausschuss werde den Gesetzentwurf am 26. November 2003 beraten. Heute Morgen seien ein Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf Drucksache 13/4347 - vgl. **Anlage 1** zu diesem Protokoll - sowie ein Entschließungsantrag - vgl. **Anlage 2** zu diesem Protokoll - als Tischvorlage verteilt worden.

Wenn der Ausschuss den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen annehmen sollte, sei danach über den geänderten Gesetzentwurf noch einmal abzustimmen. Sollte sich dafür eine Mehrheit finden, finde zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion keine Abstimmung mehr statt.

Mit Blick auf den Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 13/2634 erinnere sie daran, dass sich der Ausschuss in seiner Sitzung am 8. Mai 2003 darauf verständigt habe, kein Votum abzugeben. Die Landesregierung sei gebeten worden, einen gemeinsamen Runderlass zu erarbeiten, um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu erreichen.

Irmgard Schmid (SPD) führt aus, der Ausschuss habe lange über das Thema Aussetzung der 7-Jahres-Frist beraten. Nun hätten sich die Koalitionsfraktionen insbesondere mit den „Städtebauern“ darauf geeinigt, die Ausweitung der 7-Jahres-Frist bis Ende 2004 vorzusehen. Sie danke an dieser Stelle dem Kollegen Schemmer, der in der letzten Plenarsitzung sehr zurückhaltend und wohlwollend mit Blick auf das Einigungsstreben diskutiert habe.

In dem ursprünglichen CDU-Antrag habe es noch geheißen, dass Baugenehmigungen kommunalisiert werden sollten. Das werde jetzt nicht mehr verfolgt. Mit Blick auf die 7-Jahres-Frist habe man eine einvernehmliche Lösung gefunden.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

Die Koalitionsfraktionen hätten noch einen Entschließungsantrag vorgelegt. Leider sei das alles sehr kurzfristig erfolgt. Eventuell wollten die anderen Fraktionen den Antrag noch kurz lesen. Sie wünsche sich, dass der Ausschuss einer Lösung zustimme, die der Sache angemessen sei.

Clemens Pick (CDU) äußert sein Erstaunen darüber, dass nach diesem langen Beratungsprozess, während dessen immer wieder signalisiert worden sei, dass es zu einem interfraktionellen Antrag kommen könne, kurz vor der Sitzung die Anträge der Koalitionsfraktionen als Tischvorlage überreicht würden. Die Ausführungen in den Tischvorlagen seien überprüfungsbedürftig. Die vorgeschlagenen Änderungen des Baugesetzbuches halte er für inhaltlich unzutreffend. Das, was da ausgesagt werde, sei bereits im Gesetz geregelt. Er sehe da keine Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben.

Das Vorgehen der Koalitionsfraktionen entspreche nicht dem sonst üblichen Stil des Miteinanders. Er bitte die Kolleginnen und Kollegen seiner Fraktion, die Einwände der CDU vorzutragen.

Bernhard Schemmer (CDU) bezeichnet es als unerträglich, den Änderungsantrag so kurzfristig vorzulegen.

In § 245 b Baugesetzbuch werde geregelt, inwieweit die 7-Jahres-Frist ausgesetzt werden könne. Eine Vollmacht, das konditioniert zu machen, stoße zumindest auf erhebliche rechtliche Bedenken. Die Koalitionsfraktionen schlugen ein konditioniertes Aussetzen vor. Das konditionierte Aussetzen sei nach seinem Dafürhalten contra legem.

Bei der vorgeschlagenen Änderung handele es sich um eine untergesetzliche Regelung, die dem Baugesetz widerspreche. Er habe den Eindruck, dass einige juristische Amateure auf die Schnelligkeit hin gewerkelt hätten. Er halte den Antrag für nicht zulässig.

Im Mai des Jahres sei intensiv über die Thematik diskutiert worden. Wer nun nach sechs Monaten zehn Minuten vor der Sitzung mit einem solchen Papier ankomme, habe für ihn den Anspruch verloren, dass die anderen Ausschussmitglieder ordentlich mit ihm umgingen.

Holger Ellerbrock (FDP) schließt sich der Auffassung von Herrn Schemmer an. Er erinnere an den Prüfauftrag.

Landauf/landab gehe es überall um Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Nun werde genau das Gegenteil gemacht. Sein Arbeitskreis spreche sich dafür aus, die 7-Jahres-Frist wegfällen zu lassen. Es gehe doch um Erleichterungen. Nun sei nicht ausgeschlossen, dass das Ganze im Einzelfall bei einer landwirtschaftlichen Umnutzung aus dem Ruder laufen könnte. Er frage, was in dem Fall passieren könnte, ob Nordrhein-Westfalen zusammenbrechen würde. Den ganzen Verwaltungsaufwand hätte man nicht, wenn man einen Federstrich machen und einfach die 7-

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

Jahres-Frist ganz abschaffen würde. Im Endeffekt seien das doch Marginalien. Wieder werde etwas verkompliziert, statt es zu vereinfachen.

Der Redner plädiert dafür, das marginale Restrisiko einzugehen und dem CDU-Antrag zuzustimmen, um konkret den Landwirten zu helfen und eine Verwaltungsvereinfachung vorzusehen.

Reiner Priggen (GRÜNE) bittet darum, das Abstimmungsprozedere noch einmal zu erläutern.

Herr Schemmer habe gerade von den juristischen Laien gesprochen. Dazu gehörten viele Abgeordnete, der Staatssekretär allerdings nicht. Er bitte ihn, zu dem angesprochenen Passus noch etwas zu sagen.

Den Entschließungsantrag legten die Koalitionsfraktionen heute nur zur Kenntnisnahme vor, damit die Opposition wisse, mit welchen Intentionen man ins Plenum gehe. Darüber werde heute auch nicht abgestimmt. Den Entschließungsantrag vorzulegen, sei ein Akt der Fairness. Er hätte auch zuerst ins Plenum eingebracht werden können.

Nun habe die Diskussion sehr lange gedauert. Die Fraktionen hätten in vielen Varianten mehrfach miteinander geredet. Es sei doch kein Geheimnis, dass sowohl bei der SPD als auch bei den Grünen viele Abgeordnete überhaupt nicht bereit gewesen seien, diesen Schritt mitzugehen. Gerade in seiner Fraktion habe es bei vielen Abgeordneten massive Bedenken gegeben, den Freiraumschutz anzutasten. Die Koalitionsfraktionen hätten einen Konsens gefunden, um den Schritt mit Blick auf die Landwirtschaft zu gehen. Das habe intern viel Kraft gekostet. Letztendlich habe man auch die Mehrheit in den Fraktionen gewonnen.

Herr Ellerbrock habe vom Restrisiko gesprochen. Das deute an, dass ein Restrisiko bestehe. Es gehe eher um eine deklaratorische Darstellung. Die Bedingung sei sowieso im Baugesetz aufgeführt. Aber auch da bitte er um Stellungnahme der Landesregierung. Nun werde eine begrenzte Möglichkeit eröffnet, die 7-Jahres-Frist auszudehnen. Das sei doch vernünftig. Da sollte man auch keine Schaufensterkämpfe mehr führen. Es sei schwierig genug gewesen, diesen Schritt hinzubekommen. Er bitte um juristische Stellungnahme.

Bernhard Schemmer (CDU) meint, wenn es diese 7-Jahres-Frist nicht gäbe, wären die Altfälle sicher alle schon abgearbeitet.

Herr Dr. Rommelspacher habe ihm im Plenum eine gute Kiste Wein angeboten. Offensichtlich gebe es eine Zusage aus dem Bundesbauministerium, alles komplett durchzuprüfen. Dann könne man solche Wetten durchaus eingehen. Der vorgelegte Antrag der Koalitionsfraktionen enttäusche ihn sehr.

Reinhold Sendker (CDU) kommt auf die früheren Diskussionen zurück. Seine Fraktion habe die Altfälle angesprochen. Die Koalitionsfraktionen hätten immer in Abrede gestellt, dass es überhaupt solche Zahlen gebe. Diese Zahlen gebe es. Auf die zahlreichen Gespräche sei hingewiesen worden. Durch die Erklärung im Plenum seien auch

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

Hoffnungen entstanden. Er habe viele Zuschriften aus dem ländlichen Raum bekommen.

Jetzt hätten die Koalitionsfraktionen eine Lösung gefunden, die nicht dem Anliegen Rechnung trage. Es liege nur eine Verschlimmbesserung vor. Dem könne seine Fraktion nicht zustimmen.

Friedhelm Ortgies (CDU) kommt auf die Plenardebatte am 02.10.2003 - vgl. PIPr 13/99, S. 9913-9921 - zu sprechen. Minister Dr. Vesper habe seiner Fraktion vorgeworfen, sie wolle den ländlichen Raum zum Abschuss freigeben. Gleichzeitig habe er gesagt, dass es nur um 10 bis 20 Fälle gehe. Das widerspreche sich. Wenn man glaube, dass es sich nur um ein paar Fälle handele, dann verstehe er die Diskussion nicht. Dann sollte man dieses Fenster auch nicht nur für ein Jahr öffnen.

Ein Großteil seiner Arbeit vor Ort beziehe sich auf dieses Problem. Es gehe immer um bestimmte Regionen, die in der Struktur zersiedelt seien, insbesondere da, wo man Einzelhofstrukturen finde. Er bitte, den CDU-Antrag zur Grundlage zu nehmen.

Reiner Priggen (GRÜNE) bezeichnet die Grundsatzdebatte, was mit den landwirtschaftlichen Betrieben und Gebäuden angesichts des fortschreitenden Strukturwandels geschehe, als sehr wichtig. Er habe es so verstanden, dass es um eine Frage des Baugesetzes gehe, dass der Landtag überhaupt nicht ändern könne. Die in § 1 aufgeführte Lösung sei die einzige Möglichkeit, Einfluss zu nehmen.

Er verstehe die Argumentation von Herrn Schemmer nicht. Nach all den Auseinandersetzungen werde der Weg jetzt geöffnet. Vielleicht habe Herr Schemmer doch noch etwas Anderes im Sinn.

Holger Ellerbrock (FDP) legt dar, die Problematik sei vor gut einem halben Jahr aufgeworfen worden. Das heutige Verfahren halte er für fragwürdig.

Herr Priggen habe von den Diskussionen in seiner Fraktion gesprochen. Das könne er nachvollziehen. Auch in seiner Fraktion gebe es eine breite Meinung in dieser Frage.

Nun liege ein Änderungsantrag zu dem CDU-Antrag vor. Er habe gedacht, dass es zu einem gemeinsamen Antrag kommen würde. Jetzt werde das gemeinsame Anliegen nicht mehr deutlich.

Er schlage vor, in dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen - vgl. **Anlage 1** zu diesem Protokoll - den mit dem Wort "sofern" beginnenden Nebensatz in § 1 zu streichen.

Hans-Willi Körfges (SPD) hält es für schwierig, wenn juristische Laien an der Formulierung der Paragraphen herumexperimentierten. Herr Ellerbrock habe vorgeschlagen, § 1 hinter „anzuwenden“ zu beenden. Herr Priggen habe auf die Diskussionslage in den Fraktionen verwiesen. In dem Antrag sei etwas formuliert worden, was ohnehin qua Gesetz zu prüfen sei. Es handele sich nur um einen allgemeinen Hinweis.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

Seine Fraktion habe dargelegt, weshalb sie Wert darauf lege, diese Formulierung aufzunehmen. Das sei zur Klarstellung notwendig. Er verstehe die Aufregung nicht und gebe den Vorwurf des politischen Wortgeklingels zurück.

Irmgard Schmid (SPD) betont, am heutigen Tage finde eine Sondersitzung statt, um dem Anliegen einiger Weniger - vielleicht handele es sich um 37 oder mehr Fälle - in Nordrhein-Westfalen gerecht zu werden. Wenn der Ausschuss jetzt keine Beschlüsse fasse, komme man vielleicht wieder in den März oder April nächsten Jahres. Damit werde man dem Ziel nicht gerecht. Einzelfälle müssten abgearbeitet werden. Sie bitte, die CDU-Fraktion und FDP-Fraktion sich dem anzuschließen.

Der Grundsatz, zwei Juristen verträten immer drei Meinungen, sollte jetzt keine Rolle spielen. Sie plädiere dafür, im Sinne der Betroffenen jetzt über den Antrag abzustimmen.

Bernhard Schemmer (CDU) fragt, warum in Nordrhein-Westfalen nicht das gehe, was in Schleswig-Holstein problemlos möglich sei.

Wenn sich der Ausschuss im Mai auf das Vorgehen verständigt habe und im September noch kein Ergebnis vorliege, müsse er in irgendeiner Form tätig werden. Er habe Anrufern in der letzten Woche noch gesagt, dass Rot-Grün das Thema geordnet regeln wolle. Leider könne er dieses geordnete Regeln jetzt nicht erkennen. Er bleibe dabei, dass der § 245 b Baugesetzbuch nur zulasse, dass die 7-Jahres-Frist ausgesetzt werde. Darüber hinausgehende Regelungen seien seiner Meinung nach unzulässig.

Dr. Georg Scholz (SPD) unterstreicht, die Koalitionsfraktionen hätten deutlich gemacht, dass sie den Antrag der CDU ablehnten. Nach den Diskussionen und der Anhörung sei über die 7-Jahres-Frist erneut nachgedacht worden.

In der Anhörung habe er im Übrigen den Eindruck gewonnen, dass es nur um Einzelfälle, insbesondere aus dem Regierungsbezirk Münster, gehe. Normalerweise könnte man auch in einem persönlichen Gespräch einmal hinterfragen, warum der Regierungspräsident das Recht dort anders auslege. Es sei immer zu fragen, ob dafür eine Gesetzesänderung notwendig sei.

Die Sache verkompliziert, hätten nicht die Koalitionsfraktionen. Bisher werde das angewendet, was im Baugesetzbuch stehe. Ein zusätzliches Aussetzen der Frist entspreche ja einem Wunsch der CDU. Nun sei die SPD bereit, sich zu bewegen und die 7-Jahres-Frist auszusetzen. Natürlich müsse der Naturschutz weiter im Vordergrund stehen. Wer den Halbsatz herausstreichen wolle, zeige doch, dass er das anders sehe.

Die von der CDU erwünschte Öffnung werde jetzt geschaffen. Das Ganze geschehe unter bestimmten Rahmenbedingungen, die die CDU angeblich auch befürworte. Er verstehe nicht, warum sie dem Ganzen nicht zustimme.

Irmgard Schmid (SPD) hält fest, es gehe nicht generell um das Bauen im Außenbereich. Es gehe um die Ausweitung der Aussetzung der 7-Jahres-Frist, begrenzt auf den

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

31.12.2004. Herr Schemmer sage auf der einen Seite es gebe keine speziellen Fälle. Sie kenne über den Petitionsausschuss spezielle Fälle. Andererseits sage Herr Schemmer, er werde angerufen. Auf diesen Widerspruch weise sie ihn hin.

Wenn man hier nicht weiterkomme, drohe die Gefahr, dass den betroffenen Fällen - 37 oder 58 - im nächsten Jahr auch nicht geholfen werden könne. Diese Fälle hätten durch eine Ausweitung die Chance, im Jahre 2004 ihr Anliegen zu verwirklichen. Sie bitte um Abstimmung.

Holger Ellerbrock (FDP) meint, wenn sich die Fraktionen im Ziel einig seien, sollten sie auch dem CDU-Antrag zustimmen.

Herr Körfges habe gesagt, dass in dem Änderungsantrag etwas stehe, was im Baugesetzbuch geregelt sei. Wenn etwas höhergesetzlich geregelt sei, brauche man es nicht neu hineinzuschreiben. Da er aus der Raumordnung und Landesplanung komme, könnte er 25 Paragraphen nennen, die gemäß Raumordnungsgesetz oder Landesplanungsgesetz sinnvoll hier angewendet werden könnten.

Wenn es um eine begrenzte Zahl von Fällen gehe, wahrscheinlich weniger als 65, und wenn diese die Nutzung möglichst schnell bis 2004 geregelt bekommen sollten, sollte der Ausschuss dem CDU-Antrag zustimmen. Angeblich seien Signale aus dem Bauministerium gekommen, wonach man das Ganze ablehne und einfach totprüfen wolle.

Er habe eben vom Restrisiko gesprochen. Wenn man Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung wolle, dann sei nicht auszuschließen, dass in einigen dieser 65 Fälle etwas passiere, was nicht passe. Wenn man so denke, komme man mit Blick auf die Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung nicht weiter.

Er erinnere sich an eine Vorgesetzte, deren Leitlinie immer gelautet habe, ob etwas zu 100 % ausgeschlossen werden könne. Er habe ihr geantwortet, das könne er nicht hundertprozentig ausschließen. Von der Ausschussvorsitzenden sei es auch unverantwortlich, in diesem Raum zu tagen. Sie könne doch auch nicht zu 100 %, ob die Statik dieses Hauses ausreichend mit Beton versehen sei. Etwas zu 100 % auszuschließen, sei eigentlich unmöglich.

Wenn etwas geregelt sei, bräuchte es nicht neu aufgeschrieben zu werden. Wenn nur ein oder zwei Fälle in eine Richtung liefen, die einem nicht passe, sollte man das Restrisiko eingehen. Im Sinne von Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und mit Blick auf die Hilfestellung der Menschen plädiere er dafür, dem CDU-Antrag zustimmen. Die Welt breche nicht zusammen. Man könne aber 65 Leuten konkret helfen.

Staatssekretär Dr. Griese (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) nimmt zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.

Zunächst zu den Zahlen: Nach seinem Eindruck sei man weit von der Zahl 65 entfernt. Aus diesem Kreis habe er im Übrigen keinen Fall gemeldet bekommen, obwohl er die Abgeordneten ausdrücklich aufgefordert habe, ihm entsprechende Fälle mitzuteilen.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

Zu den Rechtsfragen: Zunächst sei die Frage aufgeworfen worden, ob man von der Ermächtigung durch Verordnung Gebrauch machen könne. Durch eine Verordnung gehe das nicht. Der Vorschlag, der in dem Änderungsantrag gemacht werde, ziele darauf ab, nicht durch eine Verordnung, sondern durch ein Gesetz davon Gebrauch zu machen, sodass an der Stelle keine rechtlichen Bedenken bestünden.

Inwieweit man nun von einer Ermächtigung, die im Bundesgesetz vorgesehen sei, ganz oder teilweise Gebrauch machen könne, beantworte er wie folgt:

Das Bundesgesetz lasse es zu, dass man von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch mache. Da es im Gesetz diesbezüglich keine Einschränkung gebe, in welcher Weise man davon Gebrauch mache, gelte der allgemeine rechtliche Grundsatz: Wenn man alles dürfe, wenn man eine umfassende Gesetzesermächtigung habe, könne man auch teilweise davon Gebrauch machen. Juristisch nenne man das Argument "a maiore ad minus": Wenn ich alles darf, darf ich auch weniger.

Die Frage, ob der Halbsatz, der sich in dem Änderungsantrag auf die bisherige Nutzung und Darstellung des Landschaftsplanes beziehe und Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anspreche, deklaratorisch sei, ob er etwas aussage, was ohnehin zu beachten sei, oder ob er etwas qualitativ Neues enthalte, beantworte er wie folgt: Es handele sich ohnehin nur um das, was nach Bundesbaugesetz gelte. Aus seiner Sicht sei es gleichwohl klug, einen solchen deklaratorischen Satz anzufügen. Das werde in anderen Rechtsbereichen auch gemacht, um die entsprechende Sensibilität herzustellen.

Er nenne ein Beispiel, das auch das Plenum hinterher beschäftigen werde, den Bereich Windkraft. Im Windenergieerlass werde ausdrücklich auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, auf Landschaftspläne Bezug genommen. Da werde es genauso gemacht, und zwar aus gutem Grund.

Nun sei gesagt worden, es gebe möglicherweise alte Landschaftspläne, die dem entgegenstünden. Aus juristischer Sicht wolle er dazu zwei Dinge sagen: Wenn die Landschaftspläne so alt seien, dann habe zu der Zeit, als sie in Kraft getreten seien, die alte Nutzung in den Gebäuden bestanden. Sie hätten sowieso Bestandsschutz. So ein Fall könne eigentlich nicht auftreten. Wenn es um einen Landschaftsplan aus den 60er- oder 70er-Jahren gehe, dann habe das Gebäude Bestandsschutz. Damit könne der Landschaftsplan eine Nutzung dieses Gebäudes nicht beeinträchtigen.

Landschaftspläne, ob alt oder neu, könnten natürlich geändert werden. Zuständig dafür seien die unteren Landschaftsbehörden, also die Kreise und kreisfreien Städte, die, wenn es wirklich ein Problem geben sollte, das auch ohne weiteres lösen könnten. Aus Sicht der Verwaltungsorganisation sei es der richtige Weg, solche Dinge, die vor Ort ein Problem darstellten, auch vor Ort über die Landschaftsplanung zu lösen.

Holger Ellerbrock (FDP) nimmt zur Kenntnis, es handele sich um rund ein Dutzend Fälle. Die Ausführungen von Dr. Griese finde er überzeugend. Er wolle in der Konsequenz einen Änderungsantrag zu dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in § 1 formulieren, und zwar eine Ergänzung: „, sowie den übrigen Gesetzen nicht zuwider-

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

läuft.“ Damit werde den Vorstellungen von Dr. Griese Rechnung getragen. Die Leute sollten ja für die Gesetze sensibilisiert werden, und zwar umfassend. Darum müsste es heißen: Den übrigen Gesetzen darf es auch nicht zuwiderlaufen.

Bernhard Schemmer (CDU) geht davon aus, dass die Zahl der Fälle falsch eingeschätzt werde. Er erinnere daran, wie viele landwirtschaftliche Betriebe in der Vergangenheit hätten aufgegeben werden müssen.

An Dr. Griese gewandt, fährt Herr Schemmer fort, wenn die Verwaltungspraxis im Lande so gehandelt würde, wie Dr. Griese meine, dann könnte er sich mit dem Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf blindlings anfreunden. Die Wirklichkeit sehe aber völlig anders aus. Die Interpretation, dass der Betrieb ja da sei und dass er die Möglichkeit habe, die Gebäude neu zu nutzen, wenn die Landwirtschaft aufgegeben worden sei, teile er.

Er prophezeie, dass in der Form, wie es vorgesehen sei, nur noch totgeprüft werde. Das könne seine Fraktion nicht mittragen.

Ministerin Bärbel Höhn legt dar, sie sei am frühen Morgen durch alle möglichen Staus gefahren, sei froh, dass sie dem Restrisiko nicht unterlegen sei. Sie habe sich auf eine schöne Sitzung in diesem wundervollen Gebäude mit dem Ausschuss gefreut. Sie habe gedacht, dass es ein interessanter Termin werde, weil die Regierungskoalition der Opposition entgegengekommen sei: Eine lange Debatte sollte ein gutes Ende finden.

Nun erlebe sie eine aufgeregte Debatte. Herr Ellerbrock habe auch noch die Chefs der Vergangenheit angesprochen, sie habe er wohl nicht gemeint. Auch ihr Vorgänger, Herr Matthiesen, werden nicht in dem Sinne gehandelt haben.

Sie habe mitbekommen, dass Herr Ellerbrock das Restrisiko lieber niedrig halten wolle und bestimmte Formulierungen ablehne. Das wolle sie in der Debatte zu den Windkraftanlagen berücksichtigen. Sie habe sich die Argumente genau angehört. Nun mache die Regierungskoalition der Opposition ein Geschenk. Sie bitte, es anzunehmen und nicht klein zu reden. Den Menschen werde im Land geholfen. Sie unterstütze den vorliegenden Vorschlag. Im Sinne der Sache sollte der Ausschuss den Änderungsantrag verabschieden.

Damit es zu einer einheitlichen Umsetzung dessen komme, was das Fachministerium, in diesem Fall das Landwirtschaftsministerium, beabsichtige, sei es im Übrigen zu dem Vorschlag gekommen, die Bezirksregierung abzuschaffen. Dann würden die Planungsvorhaben nicht unterschiedlich behandelt.

Sie rate, den Tag etwas gelassener zu beginnen.

Bernhard Schemmer (CDU) schlägt vor, den Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ohne Votum an den federführenden Ausschuss zurückzugeben.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

13.11.2003

39. Sitzung (öffentlich)

sd-ke

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Geschäftsordnungsantrag** von Herrn Schemmer, den Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf Drucksache 13/4347 ohne Votum zurückzugeben, mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion **ab**.

Der **Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion** zu § 1 des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen - " ... Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren ist sowie den übrigen Gesetzen nicht zuwiderlaufen" mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion **ab**.

Der **Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen** - vgl. **Anlage 1** zu diesem Protokoll - mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion **zu**.

Der **Ausschuss stimmt** sodann dem **geänderten Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 13/4347** mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion **zu**.

gez. M. L. Fasse

Vorsitzende

2 Anlagen

ke/26.11.2003/03.12.2003

236

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/
10. November 2003

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zur Vorlage

**im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 13.
11. 2003 und im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen am 26.11.2003**

zur Änderung des Gesetzentwurfes der CDU 13/4347

Antrag:

Das Gesetz erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

§1

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu

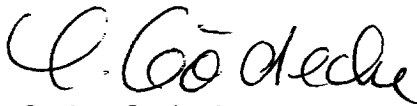
einer neuen Nutzung zu erleichtern. Damit zusammenhängend sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

Die nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Baugesetzbuch bestehende Möglichkeit einer Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich ist bisher auf einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach der Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt. Da nicht sicher ist, ob durch diese Regelung alle Altfälle befriedigend gelöst werden können und die Aufgabe der Landwirtschaft nicht von heute auf morgen, sondern in der Regel schrittweise erfolgt, bietet eine befristete Verlängerung, wie sie im Baugesetzbuch vorgesehen ist, eine Lösungsmöglichkeit.

Den Bundesländern werden bei der Ausführung des Baugesetzbuches verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt, dies gilt im Bereich des § 35 vor allem für eine mögliche Aussetzung der 7-Jahres-Frist. Mehrere Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht. Das Land NRW macht von der im Baugesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen für eine abweichende landesrechtliche Regelung bei der Ausführung des Baugesetzbuches Gebrauch. Die 7-Jahres-Frist wird bis zum 31.12.2004 befristet ausgesetzt.



Edgar Moron



Carina Gödecke

Dieter Hilser

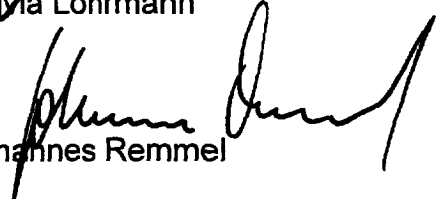


Irmgard Schmid

und Fraktion



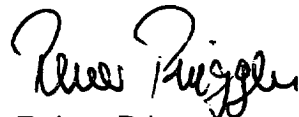
Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel



Thomas Rommelspacher



Reiner Priggen

und Fraktion

ANTRAG

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entschließung zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW“

Freiraum schützen und Flächenverbrauch senken - 7-Jahres-Frist befristet aussetzen - Altfälle regeln

I.

Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes und stark industrialisiertes Land, in dem Belastungen der Umwelt und die Notwendigkeit zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Freiraum besonders deutlich werden.

Bundesweit beträgt der Freiraumverbrauch weiterhin 130 ha pro Tag. In Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche von 15 % im Jahre 1980 auf inzwischen 19 % im Jahr 2000 angestiegen. Täglich werden weitere 15 ha Freiraum „verbraucht“. Die fortschreitende Versiegelung widerspricht den Prinzipien der Nachhaltigkeit der Agenda 21. Angesichts dieses Flächenverbrauchs ist die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raums als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine unverzichtbare Aufgabe. Daher ist gerade in dem dicht besiedelten Land NRW besonderes Augenmerk darauf zu richten, den Flächenverbrauch zu minimieren.

Ziel muss es daher sein

- den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren und die Versiegelungsquote nicht weiter ansteigen zu lassen
- den Freiraum bei bestehendem Bedarf möglichst flächensparend und umweltschonend in Anspruch zu nehmen und
- den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora sowie als abwechslungsreiche Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

II.

Bei der Umsetzung dieser Ziele kommt einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung maßgebliche Bedeutung zu. Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt maßgeblich dazu bei, dass Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich vielfach als Lebens- und Ausgleichsraum von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen können und durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet sind. Nachhaltige Landwirtschaft ist zugleich Voraussetzung dafür, dass die Funktionen und Eigenschaften auch zukünftig erhalten bleiben.

Nachhaltige Landwirtschaft im Zusammenhang mit Freiraumsicherung heißt, die landwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft mit den ökologischen und sonstigen freiraumbezogenen Erfordernissen zu verbinden. Nordrhein-Westfalen/Das Land hat mit dem Programm „Ländlicher Raum“ wichtige Weichen für eine integrierte Entwicklung des ländlichen Raum gestellt. Viele der im NRW-Programm gebündelten Maßnahmen tragen zum Schutz des Freiraums bei. So werden inzwischen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen und des Vertragsnaturschutzes rund 290.000 ha gefördert. Das sind knapp 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Nordrhein-Westfalen.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe führen dazu, dass für eine Vielzahl ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebäude keine Verwendung mehr besteht, weil die Landwirtschaft aufgegeben worden ist oder weil die Gebäude für die heutigen Produktionsverhältnisse nicht mehr geeignet sind.

Das NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ eröffnet den Landwirten Perspektiven, neue Einkommenspotenziale zu erschließen. Dies gilt z.B. für die Förderung der Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlicher Gebäude im Rahmen der Dorferneuerung. Alte Gebäude können so eine neue Nutzung, z.B. in den Bereichen Tourismus, Vermarktung oder Dienstleistung, finden und zur Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten beitragen. Die Umnutzung ist außerdem ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, weil die Bäuerinnen und Bauern durch neue betriebliche Standbeine oder durch die Vermietung und Verpachtung der umgenutzten Räumlichkeiten ein zusätzliches Einkommen aufbauen können.

Die Umnutzung der häufig orts- und landschaftsbildprägenden Gebäude ist ferner ein Beitrag zur Sicherung des Freiraums, weil bestehende Gebäudesubstanz für neue Aktivitäten genutzt wird, anstatt weitere unversiegelte Fläche in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu einer neuen, nicht privilegierten Nutzung zu erleichtern. So sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

III.

Mit dem „Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, befristet bis zum Ende des Jahres 2004 „Altfälle“ zu regeln, indem für diese die Nutzungsmöglichkeiten des § 35 Abs. Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit § 245 Abs. 2 des Baugesetzbuchs eröffnet werden. Der Landtag erwartet, dass innerhalb der Frist alle Altfälle einer entsprechenden Regelung zugeführt werden können. Eine weitere Verlängerung dieser Übergangsregelung lehnt der Landtag ab.

Der Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsebene bleibt als Voraussetzung für einen landesweiten einheitlichen Vollzug erhalten.

IV.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. das Ziel forciert zu verfolgen, den Netto-Bodenverbrauch in NRW deutlich zurück zu führen und dafür geeignete Instrumente, Indikatoren und Maßnahmen zu entwickeln, u.a. bei der anstehenden Novellierung des Landesplanungsgesetzes. In diesem Zusammenhang soll auch die Einführung des Instrumentes „Zertifikatshandel“ geprüft werden;
2. bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude eine landeseinheitliche Genehmigungspraxis zu gewährleisten;
3. auch weiterhin den Strukturwandel der Landwirtschaft zu fördern und dabei gleichzeitig eine drohende Zersiedelung und Stadtfucht zu vermeiden;
4. die Verknüpfung von gesetzlichen Regeln mit freiwilligen Vereinbarungen und Kooperationen weiter zu vertiefen, wie dies bereits erfolgreich bei Agrarumweltmaßnahmen und dem Vertragsnaturschutz praktiziert wird und
5. die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Baugesetzbuchs vorgesehene Privilegierungsregelung für den Bau von Bioenergieanlagen im Außenbereich positiv zu begleiten.



Edgar Moron



Carina Gödecke

Dieter Hilser



Sylvia Löhrmann



Johannes Remmel



Thomas Rommelspacher

Irmgard Schmid

Irmgard Schmid

und Fraktion

4

Anlage 2 zu APr 13/1008

Reiner Priggen

Reiner Priggen

und Fraktion



Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen

39. Sitzung (öffentlich)

26. November 2003

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 15:40 Uhr

Vorsitz: Wolfgang Röken (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- | | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Haushaltsjahre 2004/2005 (Haushaltsgesetz 2004/2005) und Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Landesbesoldungsgesetz – LBesG NRW) | 1 |
|----------|--|----------|

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4500 (Neudruck)
Vorlage 13/2389

Der Ausschuss nimmt einen einführenden Bericht von Minister Dr. Michael Vesper (MSWKS) zum Einzelplan 14 - Bereich Städtebau und Wohnungswesen - entgegen.

2 Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW)

6

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3532
Ausschussprotokoll 13/897

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU bei Stimmenthaltung der FDP an.

3a) Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

9

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347
Vorlage 13/2424

In Verbindung mit:

3b) Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2634
Ausschussprotokoll 13/754

Der Antrag unter 3b) wird von der CDU-Fraktion zurückgezogen.

Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion Drucksache 13/4347 wird mit den vom Ausschuss beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

gen als in Deutschland hänge auch damit zusammen, dass in anderen Staaten etwa die Erfüllung von Aufgaben von Bautechnikern einen Bachelor-Abschluss voraussetze. Im Zuge des Bologna-Prozesses könne noch nicht erkannt werden, welcher Level bei den einzelnen Hochschulabschlüssen erfüllt werden müsse. Solange nicht die künftigen Hochschulabschlüsse in Europa eindeutig definiert seien, sollte kein Blankoscheck ausgestellt werden. Deshalb werde seine Fraktion die vorgeschlagene Regelung ablehnen.

Wolfgang Hüsken (CDU) betont, thematisch getrennt werden sollten die Themen Hochschulqualifikation und Voraussetzungen für die Kammereintragung. Die Folgen des Herunterschraubens der Eintragungsvoraussetzungen könnten nicht übersehen werden. Die CDU-Fraktion spreche sich keineswegs gegen Bachelor- und Master-Abschlüsse aus. Dennoch wolle seine Fraktion nicht zulassen, dass auf diese Weise mit der Verkürzung der Studienzeit das Qualitätsniveau gesenkt werde. Die CDU-Fraktion wünsche, dass die Voraussetzungen für die Ingenieure denen der Architekten angepasst würden. Ein vierjähriges Studium als Voraussetzung für die Eintragungsfähigkeit werde als richtig angesehen.

Donata Reinecke (SPD) weist darauf hin, bezüglich der Architekten bestehe auf EU-Ebene eine andere Regelung. Allerdings sei für diese auch noch nicht der Bologna-Prozess eingearbeitet. Was die Bauingenieure angehe, hätten diese sich bereits in einem sehr frühen Stadium im Rahmen der Akkreditierungsvereinbarung deutlich zu den qualitativen Inhalten der Studiengänge eingebracht. Es werde hoffentlich gelingen, auch bei den Architekten in dieser Art und Weise Inhalte und Qualitätsmaßstäbe einzubringen.

3a) Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Drucksache 13/4347

Vorlage 13/2424

In Verbindung mit:

3b) Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU

Drucksache 13/2634

Ausschussprotokoll 13/754

Hinweis zu TOP 3 a): Der Text des Änderungsantrages und die Ergebnisse der Abstimmungen hierüber und über den dann beschlossenen geänderten Antrag sind der Beschlussempfehlung 13/4679 zu entnehmen.

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung (öffentlich)

26.11.2003
Is-be

Vorsitzender Wolfgang Röken verweist darauf, dass die kommunalen Spitzenverbände zum Gesetzentwurf schriftlich angehört worden seien.

Bernhard Schemmer (CDU) erklärt, die Anhörung im Januar dieses Jahres habe die Wichtigkeit des Themas belegt. Nachdem sich danach Veränderungen eingestellt hätten, ziehe seine Fraktion den Antrag unter Tagesordnungspunkt 3b) zurück.

Die in der Genehmigungspraxis existierenden Divergenzen seien ein wenig verringert worden. Im Mai habe zwischen den Fraktionen dann Einigkeit darüber bestanden, die Sieben-Jahres-Frist auszusetzen. Da die Regierungskoalition jedoch dazu keinen Antrag vorgelegt habe, sei vier Monate später von der CDU-Fraktion der nun zu behandelnde Gesetzentwurf vorgelegt worden. Danach solle die Sieben-Jahres-Frist ausgesetzt und die Beteiligung der Bezirksregierung beendet werden, was den Forderungen der meisten Sachverständigen in der Anhörung entspreche.

Für ihn stelle es einen schlechten demokratischen Stil dar, dass die Koalitionsfraktionen nach einer derart langen Beratungszeit erst direkt vor dieser Ausschusssitzung einen Antrag vorgelegt hätten. Zu diesem Antrag müsse angemerkt werden, es existierten unterschiedliche Rechtsauffassungen darüber, ob eine Aussetzung der Frist auch mit Bedingungen versehen werden könne. Zu der Formulierung "mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist" mache er darauf aufmerksam, dass dieser Sachverhalt bereits in § 35 Abs. 3 Nr. Ziffer 5 geregelt sei. Was die Formulierung "...der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht..." angehe, gebe es eine ganz klare bundesrechtliche Regelung, wonach die Ausweisung und Festlegung im Landschaftsplan ausdrücklich ausgenommen sei. Somit erscheine es rechtlich unzulässig, dies wieder im Landesrecht einzuführen. Aber rechtswidrige Vorgehensweisen kenne man von Haushaltsaufstellungsverfahren usw. Bei den Mehrheitsfraktionen habe es in der Vergangenheit niemand sonderlich interessiert, ob etwas rechtswidrig sei.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) verwarft sich gegen diese letzte Aussage und bittet den Vorsitzenden, diese zu rügen.

Bernhard Schemmer (CDU) wiederholt, er halte die Vorgehensweise für rechtswidrig, was teilweise auch auf die in der Vergangenheit praktizierte Genehmigungspraxis zutrafte. Nach einem Bericht im "Landwirtschaftlichen Wochenblatt" habe Dr. Wilstacke vom Düsseldorfer MUNLV offen das unflexible Verhalten einiger Bauämter kritisiert. Die Mitarbeiter der Kreise und Bezirksregierungen sollten Antragstellern, die sinnvolle Umnutzungen planten, keine dicken Steine in den Weg legen. Die Behörden sollten vielmehr ihre Ermessensspielräume auf örtlicher Ebene voll nutzen. Offensichtlich hätten eine Anhörung im Landtag und die Wochenblattserie zu neuen Einsichten bei den Behörden geführt.

Er, Schemmer, habe bereits zugestanden, dass sich in der Genehmigungspraxis Änderungen eingestellt hätten. Diese Tatsache sei demnach auch schon bis zum MUNLV durchgedrungen. Das weitere Beratungsverfahren werde zeigen, ob auch das Städtebauministerium über eine solche Kenntnis verfüge.

Sodann zitiert der CDU-Abgeordnete das Landwirtschaftliche Wochenblatt 47/2003. Unter der Überschrift "Die NRW-Landesregierung will das Baurecht für Umnutzungen im Außenbereich etwas lockern" stehe in dem Artikel, nach Staatssekretär Griese habe Rot-Grün beschlossen, eine Zehn-Jahres-Frist einzuführen. Dazu bitte er um Aufklärung, ob das gelte, was im Antrag stehe oder was der Staatssekretär geäußert habe.

Ausschließlich in Nordrhein-Westfalen würden die Bezirksregierungen bei allen Einzelfällen beteiligt. Offensichtlich nur in diesem Bundesland verfügten die Beamten in den Baugenehmigungsbehörden über weniger Wissen als in den anderen Bundesländern. Ansonsten bedürfte es nicht einer solchen Regelung. Zwar werde im "Düsseldorfer Signal" von Entbürokratisierung gesprochen, aber so etwas dürfe dann nicht wirklich stattfinden. Diese Landesregierung sei von einem tiefen Misstrauen den Baugenehmigungsbehörden gegenüber geprägt.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen bedeute mehr Bürokratie, weil er einen zusätzlichen, nicht vertretbaren Prüfungsaufwand erfordere. Rechtswidrig sei zudem die Aussage im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan. Ferner zeichne sich der Antrag durch Praxisfremdheit aus, weil etwa im Rot-Grün regierten Schleswig-Holstein belegt werde, dass auch anders vorgegangen werden könne. Schließlich wisse offenbar das eine Ministerium nicht unbedingt, was das andere wolle, wie das angeführte Beispiel mit Staatssekretär Griese beweise.

Vorsitzender Wolfgang Röken rügt den Abgeordneten Schemmer für dessen sinngemäße Erklärung, die Mehrheit des Ausschuss interessiere nicht die Rechtmäßigkeit von Gesetzen. Er bitte den Abgeordneten, sich künftig bei der Wortwahl zu mäßigen.

Hans-Peter Milles (SPD) wundert sich darüber, dass der Abgeordnete Schemmer in diesem Ausschuss das MUNLV lobe, weil dieser in einer Sitzung des Landwirtschaftsausschusses dieses Ministerium vehement angegriffen habe. Auch die Unterstellung schlechten demokratischen Stils durch Herrn Schemmer weise er zurück. Im Landwirtschaftsausschuss sei von den Regierungsfractionen dargelegt worden, dass es innerhalb der Fraktionen harte Auseinandersetzungen zu diesem Thema gegeben habe. Das belege doch wohl demokratischen Stil, ein Thema ausdiskutieren und dann ein Ergebnis vorzulegen. Die Koalitionsfraktionen hätten sich zu einer Aufhebung der Sieben-Jahres-Frist durchgerungen, weil es um einige Einzelfälle gehe, die einer Regelung zugeführt werden müssten. Auch die Anhörung habe bestätigt, dass es vor allem um ein Problem im Münsterland gegangen sei. Gerade in dem bevölkerungsreichsten Bundesland Nordrhein-Westfalen gelte es aber, den Außenbereich besonders zu schützen. Auch wegen der demographischen Entwicklung sollten zudem die Menschen, die im Außenbereich zu investieren beabsichtigten, vor dem Tätigen falscher Investitionen bewahrt werden. Bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten auch im Außenbereich seien vernünftigerweise gesetzlich geregelt. Er bezweifle, dass über die Kommunalisierung der Aufsicht bestimmte Fehlentwicklungen einfach zurückgenommen werden könnten. Deshalb bleibe es nach Meinung der SPD-Fraktion sinnvoll, über die Bezirksregierungen das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

Karl Peter Brendel (FDP) sieht zu Recht Einigkeit zum ersten Teil des CDU-Antrages. Das entspreche auch dem Ergebnis der Anhörung.

Sodann geht der FDP-Sprecher auf die beantragte Änderung der Koalitionsfraktionen ein, die mit "sofern die Änderung..." beginne. Diese Änderung sehe er nicht nur als eine sprachliche Wiederholung an, sondern es handele sich um einen rechtswidrigen Teil, weil die Ermächtigung des Baugesetzbuches nur ermögliche, die Frist aussetzen zu können. Dieses werde einvernehmlich gewünscht. Darin erblicke er aber keine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung weitergehende Bestimmungen, wie das der Änderungsantrag vorsehe.

Der Antrag der CDU-Fraktion enthalte noch einen zweiten Teil. Dabei gehe es um den Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde. Generell meine er, dass nicht immer nur davon geredet werden sollte, Bürokratie und Verwaltungsebenen abbauen zu wollen, sondern im Einzelfall müssten auch entsprechende Schritte erfolgen.

Seiner Überzeugung nach bedürfe es nicht mehr des genannten Vier-Augen-Prinzips. Die Verwaltungsbehörden seien auch in einem einstufigen Verfahren in der Lage, sachgerecht und gesetzeskonform zu entscheiden. Deshalb sollte der Antrag der CDU-Fraktion in seiner ursprünglichen Fassung angenommen werden. Sofern sich die Mehrheitsfraktionen nicht dazu durchringen könnten, sollte der erste Teil verabschiedet werden, ohne die problematischen Formulierungen des vorliegenden Änderungsantrags zu übernehmen.

Bernhard Schemmer (CDU) legt mit Hinweis auf das Vier-Augen-Prinzip dar, im Wesentlichen handele es sich um kreisangehörige Gemeinden, wo jeweils die Gemeinde selber im Baugenehmigungsverfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert werde und dann die eigentliche Bauaufsicht prüfe. Somit sei dort das Vier-Augen-Prinzip gegeben.

Der CDU-Abgeordnete wiederholt, für ihn bleibe es unerträglich, wenn nach einer so langen Beratungszeit erst am Morgen einer Ausschusssitzung ein Änderungsantrag den anderen Fraktionen zur Verfügung gestellt werde.

Bereits in der Sitzung im Ernährungsausschuss habe er, Schemmer, seine rechtliche Beurteilung abgegeben. Diese habe er besprochen mit dem Städte- und Gemeindebund, mit dem Landkreistag und einigen Juristen. Alle meinten, dass der Änderungsantrag unzulässig und rechtswidrig sei. Wenn trotzdem auf einen solchen Antrag beharrt werde, nähmen die Regierungsfractionen wissentlich in Kauf, einen rechtswidrigen Beschluss zu fassen.

Den Staatssekretär Griese kritisiere er wegen der von diesem ins Gespräch gebrachten Einführung einer Zehn-Jahres-Frist, allerdings treffe dessen Feststellung zu, dass die Umnutzung alter land- und forstwirtschaftlicher Gebäude einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt von Natur für unsere Kinder darstelle.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) merkt an, der Kollege Schemmer neige manchmal dazu, jedes Maß zu verlieren. Jetzt habe er zum zweiten Mal den Regie-

rungsfraktionen unterstellt, wissentlich Recht zu brechen. Dies bitte er, noch einmal zu rügen.

Dem Wunsch aus der Landwirtschaft werde man durch die Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist bis zum Ende des Jahres 2004 gerecht. Allerdings werde dies mit einem rein deklamatorischen Hinweis darauf verbunden, dass bestimmte Aspekte von Landschaftsplan, Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürften. Dies hielten die Regierungsfractionen nicht für rechtswidrig. Diese Auffassung stütze sich auf entsprechende Gutachten und Stellungnahmen. Dies geschehe, weil in einer Entschließung noch einmal die große Sorge über den rasanten Freiflächenverbrauch in Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck gebracht werde, der immerhin im Bund 130 ha pro Tag betrage und in Nordrhein-Westfalen 15 ha. Diese Quote gelte es dringend zu reduzieren. Es müsse das erstmals vom früheren Städtebauminister Zöpel aufgestellte Ziel erreicht werden, den Versiegelungsgrad im ganzen Land zurückzuschrauben und den noch vorhandenen Freiraum aufzuwerten und zum Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu machen. Dieses Anliegen werde nicht zuletzt auch mit Blick auf die nachfolgenden Generationen verfolgt. Somit erachte er den zweiten Halbsatz als wichtig und nützlich. Er empfehle daher, diesen auch zu verabschieden.

Dr. Georg Scholz (SPD) merkt an, Staatssekretär Griese habe im Landwirtschaftsausschuss auf die entsprechende Frage diese Einfügung eindeutig als rechtmäßig bewertet. Die Notwendigkeit der Einfügung bestätigten gerade die von Herrn Schemmer gewählten Formulierungen. Als die Bedeutung dieses Satzes noch nicht in vollem Umfang verstanden worden sei, habe die Argumentation gelautet, diese Formulierung schränke nur ein usw. Nach Aufkommen der Argumentationslinie, dass dies schon im Gesetz stehe, und nachdem Herr Griese auf diese Feststellung geantwortet habe, das führe nicht zu zeitlichen Verzögerungen, sondern nach Gesetz müsse sowieso eine Prüfung erfolgen, habe die CDU gemeint, dann bräuchte diese Formulierung auch nicht ins Gesetz geschrieben zu werden. Er vermute daher, dass die CDU-Fraktion künftig Sachverhalte, die zurzeit durch Recht und Gesetz geregelt seien, nicht mehr geprüft und beachtet sehen wolle. Ansonsten müsse die CDU-Fraktion der Formulierung im Änderungsantrag eigentlich zustimmen können.

Karl Peter Brendel (FDP) meint, gesetzssystematisch erscheine ihm die Darstellung von Herrn Scholz nicht zutreffend. Ihn interessiere, welche Rechtsmeinung das MSWKS vertrete.

Staatssekretär Morgenstern (MSWKS) nimmt Stellung, es bilde eine Eigenheit des Rechtssystems, ungestraft unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten zu dürfen. Er gehe davon aus, dass der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auch auf dessen Rechtmäßigkeit hin von diesen sorgfältig geprüft worden sei. Er habe keine Veranlassung zu einer Unterstellung, wie sie Herr Schemmer getroffen habe, es bestehe kein Interesse an der Rechtmäßigkeit einer Gesetzesänderung.

Im Übrigen werde der geschätzte Kollege Griese vollkommen missbräuchlich von Herrn Schemmer in Anspruch genommen. Denn die von Staatssekretär Griese angeführten

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung (öffentlich)

26.11.2003
Is-be

Umnutzungserfolge seien in Nordrhein-Westfalen während der Gültigkeit der Sieben-Jahres-Frist entstanden. Die Öffnung für die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude und Hofstellen sei durch die Novellierung des Baugesetzbuches 1998 in Kraft getreten. Diese Umnutzung werde auch wieder möglich sein, wenn nach Gesetz ab 01.01.2005 die Sieben-Jahres-Frist wieder automatisch in Kraft trete.

Bernhard Schemmer (CDU) fragt nach, warum denn der Staatssekretär Griese bei dem aufgezeigten Kontext von einer Zehn-Jahres-Frist spreche, unabhängig von ihrer rechtlichen Zulässigkeit. Im Übrigen habe sich Staatssekretär Griese zu der Frage, ob die Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist konditioniert werden könne, rechtlich eindeutig geäußert. Diese rechtliche Beurteilung wäre er durchaus bereit, mit zu tragen. Es bleibe aber dabei, dass der zweite Teil des Änderungsantrages nach dem Urteil aller von ihm befragten Juristen rechtlich unzulässig sei.

Die Frage von **Karl Peter Brendel (FDP)**, ob der Schluss zutreffe, dass die Unwilligkeit des Staatssekretärs, seine zuvor gestellte Frage wirklich zu beantworten darauf zurückgehe, dass die Fachabteilung des MSWKS der von ihm, Brendel, vorgetragenen Rechtsauffassung nicht vehement widersprechen würde, verneint **Staatssekretär Morgenstern (MSWKS)**.

4 Wohnkostenbelastung auch im Alter tragbar gestalten – Demographischer Wandel erfordert Neuausrichtung der Wohnraumförderung in NRW!

Antrag der Fraktionen von SPD und
Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 13/4416

Dieter Hilser (SPD) führt aus, seiner Fraktion gehe es wegen der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung und mit Blick auf die gewandelten Bedürfnisse bezüglich Wohnen und Leben in der gewohnten Umgebung darum, eine neue Möglichkeit in der Wohnraumförderung des Landes zu schaffen. Diese solle als Kernpunkt des Antrages eine integrative Wohnraumförderung enthalten, die ambulante und stationäre Pflege umfasse. Das betreffe sowohl den Neubau als auch die Aufwertung des Bestandes. In Umsetzung des Antrages werde erwartet, dass den von den Koalitionsfraktionen entwickelten Vorstellungen Rechnung getragen werde und die Aufnahme dieser Zielsetzung in die Wohnraumförderung des nächsten Jahres erfolge.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE) betont, im Gegensatz zu den stets von Herrn Schemmer verbreiteten Äußerungen reagiere die Koalition auf Veränderungen schnell und entschlossen. Die Gesellschaft altere und der Zeitpunkt könne abgesehen werden, wann über ein Drittel der Bevölkerung älter als 60 Jahre sein werde. Die Koalitionsfraktionen gingen an die Aufgabe, mit den vorhandenen Möglichkeiten die Städte und die Bestände umzubauen. Teil des großen Pakets der Bewältigung dieser Aufgabe bilde dieser Antrag, mit dem das Ministerium zu einer entsprechenden Umstellung der Woh-

02.12.2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347

2. Lesung

Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 13/4347 – wird in folgender Fassung angenommen:

Datum des Originals: 02.12.2003/Ausgegeben: 04.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

„Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW**§1**

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Bericht

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW - Drucksache 13/4347 - ist vom Plenum am 2. Oktober 2003 an den Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen - federführend - und an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur abschließenden Beratung und Vorlage einer Beschlussempfehlung zur 2. Lesung überwiesen worden.

Im federführenden Ausschuss ist der Gesetzentwurf am 8. Oktober und abschließend am 26. November 2003 beraten worden, wobei die Kommunalen Spitzenverbände schriftlich angehört wurden.

II. Beratung

1. Votum des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Zur abschließenden Beratung legten die **Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen** folgenden **Antrag** vor sowie einen Entschließungsantrag vor (siehe Vorlage 13/2424):

Das Gesetz erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

§1

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu einer neuen Nutzung zu erleichtern. Damit zusammenhängend sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

Die nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Baugesetzbuch bestehende Möglichkeit einer Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich ist bisher auf einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach der Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt. Da nicht sicher ist, ob durch diese Regelung alle Altfälle befriedigend gelöst werden können und die Aufgabe der Landwirtschaft nicht von heute auf morgen, sondern in der Regel schrittweise erfolgt, bietet eine befristete Verlängerung, wie sie im Baugesetzbuch vorgesehen ist, eine Lösungsmöglichkeit.

Den Bundesländern werden bei der Ausführung des Baugesetzbuches verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt, dies gilt im Bereich des § 35 vor allem für eine mögliche Aussetzung der 7-Jahres-Frist. Mehrere Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht. Das Land NRW macht von der im Baugesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen für eine abweichende landesrechtliche Regelung bei der Ausführung des Baugesetzbuches Gebrauch. Die 7-Jahres-Frist wird bis zum 31.12.2004 befristet ausgesetzt.

Dieser Antrag wurde vom mitberatenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP angenommen.

2. Abschluss der Beratungen am 26. November 2003

Der **Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen** wurde im federführenden Ausschuss im Einzelnen beraten und dabei wie folgt abgestimmt:

Die **Gesetzesbezeichnung** wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

§ 1 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

§ 2 wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen.

III. Gesamtabstimmungsergebnis

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 13/4347 - wurde in der Schlussabstimmung am 26. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU und die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

Wolfgang Röken
Vorsitzender

04.12.2003

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen
Drucksache 13/4679

des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW
(Drucksache 13/4347)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S.220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2002 (GV. NW. S. 566), wird wie folgt geändert:

§ 2a wird ersatzlos gestrichen.

Datum des Originals: 03.12.2003/Ausgegeben: 05.12.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Die Koalitionsmehrheit hat im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 13. November 2003 sowie im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen am 26. November 2003 den Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 13/4374) durch verschiedene Änderungen völlig entstellt. Die von SPD und Grüne beschlossenen Änderungen stellen einen klaren Rechtsbruch dar, weil der Gesetzentwurf nunmehr im Widerspruch zu § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB steht. Die Änderungen sind nicht durch die Ermächtigung des Bundesgesetzgebers nach § 245b Abs. 2 BauGB gedeckt. Es besteht für die Länder keinerlei Spielraum, die 7-Jahres-Frist zu verändern oder diese an bestimmte Voraussetzungen zu binden. Entweder wird die 7-Jahres-Frist durch Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes ausgesetzt, oder sie wird es nicht.

Durch die von SPD und Grüne gewählte Formulierung „sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist“ wird die Umnutzung von Gebäuden im Außenbereich an Voraussetzungen gebunden, die einem Prüfungsvorbehalt unterliegen. Dies konterkariert zweifelsfrei den Inhalt des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Dort wird unmissverständlich festgestellt: Umnutzungsvorhaben kann gerade nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen. Das heißt, der Bundesgesetzgeber hat bereits abschließend geklärt, welche öffentlichen Belange den Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 - 6 BauGB nicht entgegen zu halten sind.

Der von SPD und Grüne geänderte und beschlossene Gesetzentwurf verstößt somit gegen das Baugesetzbuch und blockiert die Umnutzung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden im Außenbereich. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die im ursprünglichen Gesetzentwurf der CDU-Fraktion (Drucksache 13/4347) vorgegebene Formulierung beizubehalten.

Zu Artikel 2

Die Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 9. Oktober 2003 und des Landkreistages NRW vom 3. November 2003 zum Gesetzentwurf 13/4347 der CDU-Fraktion haben nochmals die Notwendigkeit bekräftigt, den Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde für die Fälle des § 35 Abs. 2 und 4 BauGB im Sinne einer wirklichen Verwaltungsvereinfachung aufzuheben.

Dies hat die Koalitionsfraktionen jedoch nicht daran gehindert, die im Gesetzentwurf 13/4347 vorgesehene Aufhebung des Zustimmungsvorbehalts ersatzlos zu streichen. Es wird empfohlen, der ursprünglich im Gesetzentwurf 13/4347 der CDU-Fraktion enthaltenen Aufhebung des § 2a der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW zu folgen.

Dr. Jürgen Rüttgers
Eckard Uhlenberg
Bernd Schulte
Richard Blömer
Wolfgang Hüsken
Klaus Kaiser
Thomas Kufen
Gerhard Lorth
Ursula Monheim
Heinz Sahren
Bernhard Schemmer

und Fraktion



106. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 11. Dezember 2003

Mitteilungen des Präsidenten 10509

1 Fragestunde

Drucksache 13/4710 10509

Kalkulationssicherheit für Gebühren in der Abfallwirtschaft

Mündliche Anfrage 122
des Abgeordneten
Holger Ellerbrock (FDP) 10509

Ministerin Bärbel Höhn 10509

Hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung beim Studienkonten- und Finanzierungsgesetz noch den Überblick?

Mündliche Anfrage 125
des Abgeordneten
Manfred Kuhmichel (CDU) 10513

Ministerin Hannelore Kraft 10514

Lehrerstellenabbau durch Kürzungen beim muttersprachlichen Unterricht

Mündliche Anfrage 126
des Abgeordneten
Ralf Witzel (FDP) 10519

Ministerin Ute Schäfer 10520

2 Aktuelle Stunde

Thema: Keine Schließung von Polizeischulen

Antrag
der Fraktion der CDU

gemäß § 99 Abs. 2
der Geschäftsordnung 10523

Klaus-Dieter Stallmann (CDU) 10523
Hans-Peter Meinecke (SPD) 10524
Horst Engel (FDP) 10525
10532
Monika Düker (GRÜNE) 10527
10537
Minister Dr. Fritz Behrens 10528
10534
Theo Kruse (CDU) 10530
10536
Jürgen Jentsch (SPD) 10531
Michael Breuer (CDU) 10533
Frank Baranowski (SPD) 10536

3 Nationalpark Eifel: Erster Nationalpark in Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/4700 10538

Hans Hafke (SPD) 10538
Reiner Priggen (GRÜNE) 10540
Clemens Pick (CDU) 10542
10546
Felix Becker (FDP) 10543
Ministerin Bärbel Höhn 10544

Ergebnis 10547

4 Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3855

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Drucksache 13/4702	Antwort der Landesregierung Drucksache 13/4576.....	10567
zweite Lesung	Jutta Appelt (CDU)	10567
Bodo Champignon (SPD)	Britta Altenkamp (SPD)	10569
Michael Scheffler (SPD).....	Dr. Daniel Sodenkamp (FDP).....	10571
10559	Ute Koczy (GRÜNE).....	10573
Ursula Monheim (CDU).....	Ministerin Birgit Fischer	10574
Dr. Ute Dreckmann (FDP).....		
Barbara Steffens (GRÜNE).....	7 Das beste Personal für unsere Kinder - Für eine Stärkung der Attraktivität und des fachlichen Standards der Erzieher- ausbildung	
Ministerin Birgit Fischer.....	Antrag der Fraktion der FDP	
Rudolf Henke (CDU)	Drucksache 13/4694.....	10576
10558		
Ergebnis	Ralf Witzel (FDP).....	10576
10559	Hildegard Nießen (SPD).....	10578
5 Gesetz zur Ausführung des Baugesetz- buches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW	Thomas Mahlberg (CDU)	10579
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU	Ute Koczy (GRÜNE).....	10580
Drucksache 13/4347	Ministerin Ute Schäfer	10581
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Drucksache 13/4679	10586	
zweite Lesung	Jutta Appelt (CDU)	10584
Irmgard Schmid (SPD).....	Christian Lindner (FDP).....	10585
Bernhard Schemmer (CDU).....	Ergebnis	10586
10566		
Karl Peter Brendel (FDP)	8 VIERTEN SPIEGEL FÜR LKW VERPFLICHTEND EINFÜHREN! - Toten Winkel als Unfallrisiko für Zweiradfahrer und Fußgänger reduzieren!	
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)	Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Minister Dr. Michael Vesper	Drucksache 13/4704.....	10586
10565		
Ergebnis	Charlotte Kann (SPD).....	10586
10567	Oliver Keymis (GRÜNE).....	10587
6 Situation allein erziehender Mütter und Väter und ihrer Kinder in Nordrhein- Westfalen	Gabriele Kordowski (CDU).....	10588
Große Anfrage 20 der Fraktion der CDU	Dietmar Brockes (FDP)	10588
Drucksache 13/4169	Minister Dr. Axel Horstmann	10589
	Ergebnis	10591
	9 Kleingruppenhaltung dauerhaft zulassen - Hennenhaltungsverordnung des Bundes praxistauglich machen	

Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4689	10591	12 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes (HG)	
Eckhard Uhlenberg (CDU)	10591	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4318	
Irmgard Schmid (SPD)	10592	Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung Drucksache 13/4707	
Felix Becker (FDP)	10592		
Reiner Priggen (GRÜNE)	10593		
Ministerin Bärbel Höhn	10594		
Ergebnis	10595	zweite Lesung	10605
10 Studentenwerksgesetz überarbeiten und klarer fassen		Cornelia Tausch (SPD)	10605
Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4690	10595	Dr. Renate Düttmann-Braun (CDU) ..	10606
Dr. Hans-Joachim Franke (CDU)	10595	Dr. Friedrich Wilke (FDP)	10606
Dietrich Kessel (SPD)	10596	Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	10607
Joachim Schultz-Tornau (FDP)	10597	Ministerin Hannelore Kraft	10607
Dr. Ruth Seidl (GRÜNE)	10598	Ergebnis	10608
Ministerin Hannelore Kraft	10599	13 Siebter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	
Ergebnis	10599	Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung Drucksache 13/4581	
11 Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen "Architekt", "Architektin", "Stadtplaner" und "Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" und "Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau - Baukammergesetz (BauKaG NRW)		Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses Drucksache 13/4708	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/3532		zweite Lesung	10609
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen Drucksache 13/4678		Ergebnis	10609
zweite Lesung	10600	14 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen - VKZVKG	
Dieter Hilser (SPD)	10600	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4611	
Wolfgang Hüsken (CDU)	10601	erste Lesung	10609
Karl Peter Brendel (FDP)	10602		
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)	10603		
Minister Dr. Michael Vesper	10603		
Ergebnis	10605		

Minister Dr. Fritz Behrens 10609
Ergebnis 10610

15 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4682

erste Lesung..... 10610

Minister Wolfgang Gerhards 10610
Ergebnis 10610

16 Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4199

Beschlussempfehlung und Bericht
des Verkehrsausschusses
Drucksache 13/4680

zweite Lesung 10611
Ergebnis 10611

17 Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4506

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/4709

zweite Lesung 10611
Ergebnis 10611

18 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 2. Quartal des Haushaltsjahres 2003

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 13/2371

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/4711..... 10611

Ergebnis 10611

19 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 32
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/3806	-	AWF
13/4697 EA	-	AWF
13/4698 EA	-	AWF
13/3947	-	AKJF
13/4056	-	ASchW
13/4418	-	HPA

Drucksache 13/4712..... 10611
Ergebnis 10611

20 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 40 10612
Ergebnis 10612

Entschuldigt waren für den 11.12.2003

Landesregierung	Peer Steinbrück, Ministerpräsident Wolfram Kuschke, Minister im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten Harald Schartau, Minister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	(ab 15:00 Uhr)
SPD	Axel Dirx Gisela Ley Edgar Moron Wolfgang Röken Gisela Walsken	(vormittags) (ab 14:00 Uhr)
CDU	Lothar Hegemann Klaus Kaiser Marie-Theres Kastner Ilka Keller Antonius Rösenberg	
GRÜNE	Ewald Groth	

empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4702**, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer dem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist die Beschlussempfehlung Drucksache 13/4702 mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/3855 in zweiter Lesung verabschiedet.

Wir haben jetzt noch über zwei Entschließungsanträge abzustimmen, und zwar zunächst über den **Entschließungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/4722**. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Entschließungsantrag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP **abgelehnt**.

Wir kommen jetzt zu dem **Entschließungsantrag** von SPD und Bündnis 90/Die Grünen **Drucksache 13/4755**. Wer diesem Entschließungsantrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist dieser Entschließungsantrag mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen**.

Wir sind damit am Ende des Tagesordnungspunktes 4 und kommen jetzt zu Tagesordnungspunkt

5 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Städtebau und
Wohnungswesen
Drucksache 13/4679

zweite Lesung

Ich verweise auf den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/4721**.

Ich eröffne die Beratung und erteile zunächst Frau Kollegin Schmid von der SPD-Fraktion das Wort.

Irmgard Schmid (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir kommen heute zu einer Abstimmung, die Ausnahmetatbestände bei der

Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude bei der Beantragung bis zum Ende des Jahres 2004 vorsieht.

Ich könnte jetzt mit vielen Worten wiedergeben, was wir in monatelanger Beratung erörtert haben. Ich freue mich an dieser Stelle, dass wir dieses Ergebnis heute vorlegen können.

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Ich freue mich, dass das Zeitfenster für diese Umnutzungsanträge landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich geöffnet ist. Ich freue mich auch, dass wir auch breiten Konsens in den Gesprächen mit dem Ministerium erzielen konnten, dass diese Möglichkeit geschaffen werden soll.

Ich bitte um Zustimmung zur Beschlussempfehlung und zu dem Antrag der CDU-Fraktion in der geänderten Fassung, so wie wir ihn im Ausschuss beschlossen haben.

(Beifall bei der SPD - Unruhe)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Frau Kollegin Schmid. - Das Wort hat der Abgeordnete Schemmer für die CDU-Fraktion.

Bernhard Schemmer¹⁾ (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Unser Land befindet sich in einer schwierigen Situation. Die wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Herausforderungen sind größer als in den hinter uns liegenden Jahrzehnten. Die notwendigen Veränderungen reichen tiefer als gedacht. Es gilt: Einsicht ist der erste Schritt.

Diesen Aussagen des „Düsseldorfer Signals“ kann ich mich uneingeschränkt anschließen. Zwar reden wir nur über die Umnutzung alter landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich; ich denke aber doch, dass das „Düsseldorfer Signal“ nicht nur eine leere Worthülse sein soll, wie es bei Rot-Grün in der Regel der Fall ist, sondern dass wir einen echten Aufbruch nicht nur bei den großen Dingen, sondern auch in den Details wie z. B. bei dem Antrag auf Entbürokratisierung mit Blick auf die Umnutzung der ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Außenbereich brauchen.

Bereits ein Jahr vor dem „Düsseldorfer Signal“ haben wir den Antrag zur erleichterten Umnutzung alter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich gestellt. Wenn der Minister dann beispielsweise sagt, insbesondere die Sieben-Jahres-Frist stelle den betroffenen Landwirten eine ausreichende Zeit zur Verfügung, oder die CDU-Forderung nach einer einheitlichen Geneh-

migungspraxis sei wirklichkeitsfremd - so Herr Milles, ein Vertreter der SPD-Fraktion -, dann zeigt sich, dass das Problembewusstsein bezüglich der Umnutzung ehemals genutzter landwirtschaftlicher Gebäude im Außenbereich vor einem Jahr nicht vorhanden war.

(Beifall bei der CDU)

Erst die öffentliche Anhörung am 8. Januar dieses Jahres hat bei den SPD-Vertretern zu einem echten Aha-Erlebnis geführt. Aber warum sollte es dem Bauminister Vesper besser ergehen als seinem Koalitionspartner? Seine Aussagen am 5. Juni letzten Jahres in diesem Haus lauten:

„Eines will ich Ihnen noch sagen, lieber Herr Schemmer: Diese Vorschrift soll den Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen und soll nicht landwirtschaftsfremden Personen dienen, also z. B. Professoren, die sich einen Kotten im Außenbereich suchen.“

Da setzt dieser Minister wieder auf die alte Neid-diskussion, statt sich mit den Problemen der Landwirtschaft zu beschäftigen.

Nach dem „Düsseldorfer Signal“ sollte alles anders werden. Erfreulicherweise gab es im Mai dieses Jahres eine Verständigung zwischen den Fraktionen, die Sieben-Jahres-Frist auszusetzen. Da zog zwar der Minister mit seinen Truppen nicht so richtig mit; anscheinend hatte er das „Düsseldorfer Signal“ noch nicht gelesen.

(Minister Dr. Michael Vesper: Ich habe es sogar mitgeschrieben, Herr Schemmer!)

- Dann würde ich mich auch daran halten, wenn ich es mitgeschrieben hätte.

(Minister Dr. Michael Vesper: Tue ich doch!)

Nachdem sich vier Monate lang nichts bewegte, sind wir als CDU-Fraktion mit unserem Gesetzentwurf vom September in diesem Haus wieder aktiv geworden. Unsere beiden Ziele, a) die befristete Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist bis Ende 2004 und b) die Entbürokratisierung durch den Wegfall der Einzelfallentscheidung bei den Bezirksregierungen, müssen selbstverständlich auch von der Regierungskoalition unterstützt werden - wenn Sie das „Düsseldorfer Signal“, das Sie angeblich mitverfasst haben, selbst gelesen hätten.

Unter der Überschrift „Mehr Raum für wirtschaftliche Unternehmungen, Standortbedingungen und Beschäftigungen“ heißt es dort: Dazu sind bürokratische Hindernisse abzubauen und das Verwaltungshandeln darauf auszurichten. - Ich finde, das

sind tolle Überschriften. Aber in Sachen Verwaltungshandeln begegnen die Oberbedenken-träger in Ihrem Ministerium den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Baugenehmigungsbehörde offensichtlich mit tiefstem Misstrauen.

Ich fasse den Verfahrensgang noch einmal zusammen. Wir befassen uns seit über einem Jahr parlamentarisch mit der Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich. In der auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion im Januar dieses Jahres durchgeführten Sachverständigenanhörung wurden unsere Positionen deutlich bestätigt. Die Sachverständigen waren eindeutig unserer Meinung; sie sind unseren Auffassungen gefolgt. Auch die Forderung, die durch Verordnung festgesetzte Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde aufzuheben, fand breiteste Zustimmung.

Nicht zuletzt aufgrund der in der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse bestand bereits im Mai fraktionsübergreifend die Einigkeit, von der ich eben gesprochen habe. Wie gesagt, Monate gingen ins Land, ehe sich die Regierungskoalition, abgesehen von einigen öffentlichkeitswirksamen Verlautbarungen und Ankündigungen in der Fachpresse, des Themas tatsächlich annahm.

Erst vor der Sitzung des Landwirtschaftsausschusses am 13. November dieses Jahres, in der der von der CDU eingebrachte Gesetzentwurf tatsächlich beraten werden sollte, hatte die rot-grüne Koalition ein eigenes Änderungspapier eingebracht und sich somit positioniert. Das Einbringen eines solchen Antrags unmittelbar vor Sitzungsbeginn zeugt allerdings von wenig Demokratieverständnis und ist schlicht eine Schweinerei.

Was die Umweltministerin dabei als Geschenk bezeichnete, ist die Verpackung nicht wert, in der es präsentiert wurde. Die vordergründige Zustimmung zu der Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Änderungsantrag ein fauler Kompromiss ist, der uns in der Sache nur wenig weiterbringt.

Der mit den Stimmen der Koalitionsmehrheit geänderte Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, ist in der Form, wie er uns heute vorliegt, eindeutig rechtswidrig, denn § 35 Abs. 4 Satz 1 bestimmt abschließend, welche Belange den Vorhaben des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 6 nicht entgegengehalten werden können. Dazu gehört eben auch die Darstellung im Landschaftsplan. Entspricht nun die Vorgehensweise der Koalition dem „Düsseldorfer Signal“, oder wird der Rechtsbruch wieder einmal billigend in Kauf genommen.

§ 245 b Baugesetzbuch ermächtigt die Länder ausschließlich dazu, von einer befristeten Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist Gebrauch zu machen oder die Frist anzuwenden. Er räumt den Ländern jedoch keinen weiter gehenden Spielraum ein, etwa die Dauer der Frist auf zehn Jahre zu verlängern oder gar neue Genehmigungstatbestände einzuführen.

Die rot-grüne Koalition hat sozusagen einen deklamatorischen Halbsatz hinzugefügt, mit dem erklärten Ziel, die entsprechende Sensibilität für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes herzustellen. Dabei ist dies bereits in § 35 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches geltendes Bundesrecht. Insofern stellt sich die Frage: Warum wieder einmal doppelt gemoppelt?

Einig sind wir uns allein, wenn es darum geht, den großen Freiflächenverbrauch im Außenbereich zu reduzieren. Die gebetsmühlenartig und aus ideologischen Gründen vorgetragene Betonung der Belange von Natur- und Landschaftsschutz steht jedoch meines Erachtens in keinem Verhältnis zu dem mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Zweck.

Die Praxis der Länder, die von der Aussetzung Gebrauch gemacht haben, zeigt, dass die Aussetzung gerade keine negativen Auswirkungen auf den Flächenverbrauch im Außenbereich gehabt hat. Auch der Wirtschaftsausschuss im Bundesrat hat dies erkannt. Bei gut erhaltenen Gebäuden auf Bauernhöfen kann es keine Rolle spielen, ob die Beendigung der Landwirtschaft im baurechtlichen Sinne nun sechs oder acht Jahre zurückliegt. Leitlinie muss doch sein: Jede verträgliche Umnutzung erhaltenswerter Bausubstanz ist sinnvoller als Leerstand und Verfall dieser Gebäude.

(Beifall bei der CDU)

Auch die in unserem Antrag vorgesehene Aufhebung des Zustimmungsvorbehalts der Bezirksregierung wird in Ihrem Änderungsantrag ausgespart. Dabei ist im „Düsseldorfer Signal“ auch verbrieft, dass Bürgernähe und Kundenorientierung der öffentlichen Verwaltung wichtige Gegenstände der Reformanstrengungen seien.

Wie sieht die Verwaltungswirklichkeit bei den Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen tatsächlich aus? - Es wird geprüft, geprüft und nochmals geprüft. Hinzu kommen: hierarchische Organisationsgestaltung, Doppelprüfung, Fristen mit unnötigen Verzögerungen, unnötig lange Bearbeitungsdauern. Was soll sich denn daran ändern? - Offensichtlich aus Ihrer Sicht

kaum etwas. Die angestrebte Entbürokratisierung ist, wie so oft, ein Papiertiger.

Neben Gründen der Verwaltungsvereinfachung spricht die Fachkompetenz der mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung für eine Aufhebung. Abgesehen davon, dass das Baugesetzbuch selbst eine Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu Baugenehmigungen im Außenbereich nicht zwingend vorsieht, ist Nordrhein-Westfalen das einzige Flächenland, das einen landesrechtlichen Zustimmungsvorbehalt der Bezirksregierung für jeden Einzelfall eingeführt hat. Auch hier beweisen die konkreten Erfahrungen, die andere Bundesländer gemacht haben und die sich auf unser Land übertragen lassen, dass der Zustimmungsvorbehalt nicht erforderlich ist, um den Außenbereich von zusätzlichen Belastungen freizuhalten und dem Sinn und Zweck des § 35 ausreichend Rechnung zu tragen.

All dies spricht dafür, der ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltenen Aufhebung des § 2 a der Verordnung zur Durchführungsverordnung zuzustimmen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns heute den Sack zubinden. Schnüren wir das als ganzes Paket zusammen - wenn der Inhalt tatsächlich dafür geeignet ist -, um die Umnutzung im Außenbereich bis Ende 2004 zu erleichtern. Wenn das „Düsseldorfer Signal“ - angeblich von Ihnen mitverfasst - nicht nur eine Worthülse sein soll, stimmen Sie doch dem Änderungsantrag der CDU zu. - Schönen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Ich danke Ihnen, Herr Kollege Schemmer. - Das Wort hat der Abgeordnete Brendel, FDP-Fraktion.

Karl Peter Brendel (FDP): Herr Minister, ich würde es kurz machen, so kurz wie die Kollegin Schmid, wenn es denn richtig wäre, dass das, was wohl lange Zeit Auffassung aller war, auch seinen Niederschlag in das Beratungsergebnis gefunden hätte. Wir haben sehr lange darin übereingestimmt, dass wir eine Änderung in diesem Bereich wollen, um Möglichkeiten flexibler Umnutzung in der Landwirtschaft zu erleichtern. Das ist auch sinnvoll. Allerdings kamen dann plötzlich Rückzieher, die ich inhaltlich und fachlich-formal nicht mehr nachvollziehen kann. Deshalb wird meine Rede doch etwas länger, als sie geworden wäre, wenn es so wäre, wie es Frau Schmid hier dargestellt hat.

Um was geht es? Vor einiger Zeit haben wir auch über die Initiative Modellregion Ostwestfalen diskutiert. Es gibt eine schöne Darstellung in dieser Broschüre, die ich einmal übernehmen will:

"Nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden, dass für Vorhaben nach § 35 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich ist. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Somit bedürfen nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich der Zustimmung der Oberen Bauaufsicht. Hierdurch verlagert und verlängert sich das Baugenehmigungsverfahren erheblich. Inhaltlich liegt ein echter Fall einer Doppelzuständigkeit vor."

All das ist richtig und wird hier zu Recht kritisiert.

"Eine bundesrechtliche Pflicht für das Zustimmungserfordernis besteht nicht. In anderen Bundesländern wird auf ein solches verzichtet."

Lösungsvorschlag in dem Papier der Modellregion Ostwestfalen:

"Auf das Zustimmungserfordernis der Oberen Bauaufsicht wird in den genannten Fällen ersatzlos verzichtet. § 2 a der Durchführungsverordnung ist ersatzlos zu streichen."

Das ist ein vernünftiger Lösungsvorschlag.

"Zu erwartender Effekt: Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens, Verkürzung der Verfahrenswege. Die Vertreter des Landes sehen hierin jedoch eine Gefährdung des Freiraumschutzes."

Diese Gefährdung - darüber hatten wir uns ausführlich unterhalten - sehe ich nicht. Deswegen weiß ich nicht, warum man sich hier in dieser Form gegen etwas sperrt, was im Ergebnis vernünftig ist.

Warum zitiere ich hier Vorschlag Nr. 9 aus der Vorschlagsliste der Ostwestfalen-Lippe Marketing GmbH? Das tue ich, weil ich dieses Verfahren für typisch halte. Im „Düsseldorfer Signal“ und ansonsten an jeder passenden Stelle proklamiert die Landesregierung: Wir sind für den Abbau von Bürokratie; wir sind gegen unnötige Verwaltungsverfahren. Wenn es konkret wird, sagt man: So ernst haben wir es auch nicht gemeint. Darauf können wir aus irgendwelchen Gründen doch nicht verzichten, und deswegen lassen wir alles beim Alten. - Das kann nicht richtig sein.

Dass Sie sich bei der Zustimmungserfordernis der Oberen Bauaufsichtsbehörde hartleibig zeigen, war uns in den Beratungen klar. Da hätte ich noch gesagt, wenn Sie halt nicht wollen, alles doppelt prüfen wollen und Angst haben, dass vielleicht doch jemand gesetzeswidrig verfährt, werden wir es auch nicht ändern können. Aber Sie haben dann in der Hauptsache auch noch die Kurve gekriegt und diesen schwierigen Satz im Gesetzgebungsverfahren erfunden und hineingebastelt, bei dem man nicht genau weiß, was der Sinn dieser Übung sein soll.

Rechtlich fehlt es nach meiner Auffassung an der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine solche Ausweitung, weil wir dafür als Landesgesetzgeber nicht zuständig sind. Der Bundesgesetzgeber hat in § 35 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch nach meiner Auffassung abschließend bestimmt, welche Belange nicht entgegengehalten werden können. Das steht in der Vorschrift.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die Sieben-Jahres-Frist auszusetzen. Sonst sehe ich keine Ermächtigungsgrundlage für neue Genehmigungstatbestände. Dies führt möglicherweise dazu, dass wir hier eine Vorschrift haben, die von der bundesgesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht mehr gedeckt wird. Was wir damit im konkreten Fall an Auseinandersetzungen produzieren, wird anschließend die Praxis zeigen.

Die Schwierigkeit dieser Rechtslage ist im Ausschuss erörtert worden. Die Stellungnahme des Ministeriums in fachlicher Hinsicht hat mich eher nicht überzeugt, wenn es eine wirkliche Stellungnahme gewesen sein sollte. Aber leider enthält der Vorschlag, der im Ausschuss mit Mehrheit beschlossen worden ist, wieder diesen Satz. In der Form, wie es jetzt gemacht wird, halte ich die Umsetzung eines vernünftigen Vorhabens nicht für zustimmungsfähig. Man kann nicht erwarten, dass wir einem Gesetzestext zustimmen, von dem wir überzeugt sind, dass er rechtswidrig ist. Das hilft niemandem.

Aus diesem Grunde werden wir der Vorlage in der jetzigen Form nicht zustimmen. Dies ist deshalb so schade, weil wir uns, verbal jedenfalls, in dem Ziel, eine Änderung im Sinne des vorliegenden CDU-Antrags vorzunehmen, einig sind.

Ich habe das Gefühl, dass wir uns in dieser Zielvorgabe insbesondere mit den Vertretern der Landwirtschaft und mit den Fachabgeordneten aus dem Bereich der Landwirtschaft aus den Regierungsfractionen einig sind. Frau Schmid hat das heute hinsichtlich der Zielbeschreibung sehr deutlich gemacht. Nur: Die fachliche Umsetzung

entspricht dieser Vorstellung nicht. Dies ist bedauerlich, weil wir den Beteiligten völlig unnötigerweise Steine statt Brot geben. Es wäre deshalb schön, wenn Sie sich dazu durchringen könnten, auf diesen Satz, dessen Sinn Sie mir auch in den Beratungen nicht plausibel machen konnten, einfach verzichten würden. Dann kämen wir weiter und hätten ein vernünftiges Ergebnis. - Herzlichen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei FDP und CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Herr Brendel. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Kollege Dr. Rommelspacher das Wort.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann da nahtlos anknüpfen. Es ist wirklich schade, Kollege Schemmer und Kollege Brendel: Wir sind uns einig darüber, dass die Landwirtschaft einen rasanten Strukturwandel durchmacht, der in den nächsten Jahren noch erheblich an Schub gewinnen wird, nämlich mit der Osterweiterung. Wir sind uns einig darüber, dass wir mit dem, was wir heute bezwecken, einigen wenigen Bauern - aber immerhin einigen - eine kleine Hilfe geben können. Wir sind uns auch darüber einig, dass im Land Nordrhein-Westfalen ein unmäßiger Freiflächenverbrauch stattfindet. In den drei Ausgangs-sachverhalten sind wir uns wirklich einig. Zugegebenermaßen hat es ein bisschen gedauert. Herr Kollege Schemmer, da gebe ich Ihnen Recht. Sie haben zu Recht geschubst.

Nachdem wir dann aber im Ergebnis mindestens zu 80 % zusammengekommen sind, kneifen Sie im letzten Moment. Wir könnten heute wirklich gemeinschaftlich einen kleinen Schritt für die Landwirtschaft tun. Und jetzt kneifen Sie. Ich glaube, Sie haben sich ein bisschen in die sehr angenehme und einfache Rolle der Opposition verliebt: Überall draufschlagen, Nein sagen, und die Kohlen muss dann die Regierungskoalition aus dem Feuer holen.

Das werden wir auch tun. Wir werden die Interessen der Landwirtschaft mit den Gesamtinteressen zusammenbringen. Und die heißen einfach: In Nordrhein-Westfalen - das haben die Koalitionsfraktionen in ihrem Entschließungsantrag präzisiert - werden Tag für Tag 15 ha - 150.000 m² - 365 Tage im Jahr neu bebaut. Das ist ein Zustand, den wir in unserem, aber auch im Interesse der nachfolgenden Generationen so nicht weiter hinnehmen können. Da stehen wir völlig im Einklang mit dem Bundesgesetzgeber. § 35 des Baugesetzbuchs sagt das doch sehr deutlich. Im

Freiraum hat außer den wirklich privilegierten Nutzungstatbeständen - Stichwort Landwirtschaft - nichts anderes Platz. Wenn wir es trotzdem machen, machen wir es mit großer Vorsicht, indem wir Bauern, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr aufrechterhalten können und die Hilfe brauchen, auch über sieben Jahre hinaus gestatten, das umzuwandeln.

Wir haben beides im Auge, und genau da gehen wir auseinander. Wir üben eine Art Gesamtverantwortung aus; Sie dagegen verfolgen ein sehr enges und klares Partikularinteresse. Sie wollen einfach zusätzlich bauen, und den Freiraum nutzen. Alles andere ist Ihnen relativ egal.

Deswegen, Herr Schemmer, sind Sie auch so sehr dagegen, dass bei Baugenehmigungen im Außenbereich ein Vieraugenprinzip, ein Gegenstromprinzip angewendet wird. Ich halte das für sehr wichtig. Ich habe lange in der Praxis gearbeitet. Ich komme vom Land und vom Bauernhof und weiß genau, worum es da in der Realität geht. Unter Umständen geht es auch um sehr viel Geld. Der Druck ist enorm groß.

Da ist es sehr sinnvoll, dass zusätzlich zu den Kolleginnen und Kollegen in den Bauaufsichtsämtern der Kreise und kreisfreien Städte dann auch der RP mit seinen Leuten einen kurzen Blick darauf wirft. Ich schätze, die Verzögerung dürfte sich im Bereich von 14 Tagen bis maximal drei Wochen bewegen. Das würde das Land nicht ins Wanken bringen, Herr Schemmer. Da sind diese großen Töne völlig fehl am Platz.

Präsident Ulrich Schmidt: Herr Rommelspacher, möchten Sie eine Frage von Herrn Brendel beantworten?

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Ja.

Präsident Ulrich Schmidt: Bitte, Herr Brendel.

Karl Peter Brendel (FDP): Herr Kollege, habe ich Sie da jetzt wirklich richtig verstanden, dass Sie mit Ihrem Vorschlag eine restriktivere Handhabung haben wollen als das Baugesetzbuch des Bundes es vorsieht?

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Herr Kollege Brendel, ich bin kein Jurist, aber ich habe durchaus begriffen, worum es hier geht. Der Zusatz, mit dem wir sinngemäß sagen, ein Vorhaben ist dann genehmigungsfähig, wenn bestimmte Sachverhalte gegeben sind und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt sind, ist aus meiner Sicht - das haben mir jeden-

falls unsere Fachleute gesagt - rein deklaratorisch. Er bestätigt nur - das hat Herr Schemmer im Grunde in seinen Ausführungen auch gesagt - Sachverhalte, die an anderer Stelle in § 35 normiert sind.

Ich bin der festen Überzeugung: Das ist keine zusätzliche Hürde und begründet keine zusätzlichen Prüfschritte über das hinaus, was der Bundesgesetzgeber verlangt. Das ist lediglich der Ausdruck unserer tiefen Sorge um den Freiraum, um die nach uns kommenden Generationen - mehr nicht, aber auch nicht weniger. Deswegen dieser Halbsatz im Gesetz und deswegen auch - das ist viel wichtiger - unsere gemeinsame EntschlieÙung.

Ich sehe nicht, warum Sie sich nicht einen kleinen Ruck hätten geben können, um das gemeinsam mit uns zu tragen. Wir werden das beschließen.

(Karl Peter Brendel [FDP]: Lassen wir es doch, wenn es doch nur deklaratorisch ist und keine Bedeutung hat, raus!)

- Das war jetzt keine Zusatzfrage. Trotzdem: Wir haben die große Sorge. Wir haben dieses rasante Flächenwachstum. Wir haben eine Siedlungsstruktur, die in ihrer Konsequenz nicht zukunftsfähig ist. Ich habe schon mehrfach die Frage gestellt: Was machen wir, wenn in diesen Siedlungen plötzlich 30 %, 40 % oder 50 % Menschen im Alter über 60 Jahre leben und Hilfe brauchen? Dann brennt es da wirklich ganz heftig. Wir haben eine Siedlungsstruktur, die hoch problematisch ist. Wir haben die Interessen der kommenden Generationen im Auge zu behalten. Wir haben deswegen eine gewisse Sorge. Der verleihen wir Ausdruck. Das tun wir als Parlament. Und davon möchte ich nicht gerne abgehen.

Alles in allem ist das ein ausgewogener Gesetzesentwurf, der sowohl die Interessen der Bauern, der Landwirte, als auch die Interessen der nachfolgenden Generationen im Auge hat. Ich bitte um Zustimmung.

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Rommelspacher. - Das Wort hat der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Herr Dr. Vesper.

Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben ja schon mehrfach über diese Frage debattiert. Zur Klarstellung will ich noch einmal sagen: So lange der Landwirt Landwirt ist, kann er sein Gebäude jederzeit im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen umnutzen, weil sein Gebäude ja noch land-

wirtschaftlich genutzt ist. Erst sieben Jahre, nachdem diese Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes aufgegeben ist, beginnt überhaupt das, worüber wir hier heute debattieren.

Ich will in Erinnerung rufen, dass es im Außenbereich drei Arten von Vorhaben gibt.

Erstens: Privilegierte Vorhaben. Das sind der landwirtschaftliche Hof, der Gartenbaubetrieb, auch die Windenergieanlage und demnächst hoffentlich die Biogasanlage an einem Hof.

Zweitens: die sonstigen nicht privilegierten Vorhaben, von denen wir, wenn wir den Außenbereich ernst nehmen - und dazu höre ich ja aus allen Fraktionen erfreuliche Signale -, so wenig wie möglich zulassen sollten.

Drittens: das begünstigte Vorhaben, nämlich die Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude auf einer Hofstelle.

Eine der Voraussetzungen für begünstigte Vorhaben auf den Hofstellen außerhalb eines Dorfgebietes ist, dass die Umnutzung von Gebäuden während der weiter bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung des Hofes oder spätestens innerhalb von sieben Jahren nach Aufgabe der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen muss.

Ich rufe in Erinnerung: Bis 1997 hatten wir keine Sieben-Jahres-Frist, sondern eine Fünf-Jahres-Frist. Die Frist ist also ausgedehnt worden, um den Landwirten entgegenzukommen.

Begünstigte Vorhaben sind zulässig, auch wenn sie bestimmte öffentliche Belange beeinträchtigen. Der Bundesgesetzgeber hat diese begünstigten Vorhaben eingeführt, um dem Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen und den Landwirten durch Umnutzung bestehender Gebäude auf der Hofstelle den Aufbau eines zweiten wirtschaftlichen Standbeines zu ermöglichen.

Ziel der Öffnung des Außenbereichs war es ausdrücklich nicht - so interpretiere ich auch das, was die Koalitionsfraktionen vorgelegt haben -, Nichtlandwirten die Nutzung von Gebäuden im Außenbereich ad ultimo zu erleichtern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, schon bei der letzten Debatte hatte ich ausgeführt, dass die Frist nicht die einzige gesetzliche Hürde für die Umnutzung von Gebäuden einer Hofstelle ist. Herr Schemmer, wir haben ja einige Wetten laufen, um wie viele Vorhaben es sich am Ende in Wahrheit handeln wird.

Meine Damen und Herren, im zurzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren für das Europarechtsanpassungsgesetz hat im Bundesratsplenium die im Wirtschaftsausschuss noch befürwortete Abschaffung der Sieben-Jahres-Frist keine Mehrheit gefunden. Vom 01.01.2005 an gilt deshalb mit Sicherheit wieder die alte Rechtslage.

Zum zweiten Antrag der CDU-Fraktion, nämlich die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde für nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich abzuschaffen, will ich nicht mehr in extenso Stellung beziehen. Auch das haben wir hier lang und breit diskutiert. Herr Rommelspacher hat auch noch einmal erläutert, warum das aus unserer Sicht falsch ist: Wir haben in den OWL-Modellversuch eine Frist eingeführt, dass diese Frage innerhalb von zwei Wochen erledigt sein muss. Von einer Verzögerung kann man also wirklich nicht sprechen.

Im Übrigen haben sich die Fraktionen des Landtags im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 8. Mai 2003 darauf verständigt, die beteiligten Ressorts der Landesregierung zu bitten, einen Runderlass zu erarbeiten, um ein einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Dieser Runderlass wird derzeit vorbereitet und so bald wie möglich vorgelegt werden.

Nur auf Grundlage des Zustimmungsvorbehaltes können die oberen Bauaufsichtsbehörden überhaupt landeseinheitliche Beurteilungsmaßstäbe für nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich durchsetzen. Von daher halten wir den Zustimmungsvorbehalt nach § 2a DVO des Baugesetzbuches für unverzichtbar. - Vielen herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Herr Minister. - Herr Schemmer hat noch einmal ums Wort gebeten. Bitte schön.

Bernhard Schemmer^{*)} (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte an das zuletzt Gesagte anknüpfen: Der Zustimmungsvorbehalt in Einzelsachverhalten ist im gesamten Verwaltungshandeln nirgendwo bekannt. Nirgendwo gibt es einen Zustimmungsvorbehalt auf der Ebene der Bezirksregierung. Nun muss mir einmal jemand erklären, warum das in einem einzigen Flächenland der Bundesrepublik anders geregelt sein muss als anderswo, wenn es um die spezielle Frage des Bauens im Außenbereich geht. Wenn Sie mir das in der Sache erklären können, ist das in Ordnung.

Jetzt zu den Mengenangaben, die Sie angesprochen haben. Ich habe das widerspruchslos hingenommen und fand es sogar direkt niedlich, als Zahlen zwischen 35 und 67 im Landwirtschaftsausschuss kursierten, als es um die Frage ging, um wie viele Fälle es sich handeln könne. Ich gebe - PISA lässt grüßen - ein bisschen Nachhilfeunterricht: Gehen wir einmal von 50.000 Betrieben aus, von denen jährlich 4 % - das macht 2.000 - ausscheiden. Setzen wir einmal das Kriterium an, nicht Innenbereich zu sein, handelt es sich um jährlich 10.000 Fälle, die relevant sein könnten.

Nehmen wir einmal den kleineren oder von mir aus auch größeren Teil, der in der Vergangenheit abgearbeitet worden ist, und unterstellen nur, dass über einen Zeitraum von zehn, fünfzehn Jahren 20 % aus den vielen Gründen, die hier genannt worden sind, nicht in der Lage waren, für eine Umsetzung zu sorgen, dann erhalten wir eine riesengroße, vierstellige Menge.

Ich setze die Zahl nach unten und gehe von 1.000 Fällen aus. Jetzt fangen wir an zu rechnen: Unter Zugrundelegung des notwendigen Investitionsvolumens reden wir gleichzeitig über 2.000 Jahresarbeitsstunden. Den Effekt müssen wir auch einmal betrachten und darüber reden, in welcher Form wir Vermögen vernichten würden.

Da das in der Koalition alles so schön sein soll, noch eine Frage: Warum hat Staatssekretär Griesse im "Landwirtschaftlichen Wochenblatt" von vor 14 Tagen noch die Zehn-Jahres-Frist verkündet? - Offensichtlich weiß die linke Hand nicht, was die rechte tut.

(Beifall bei der CDU)

Es sind drei Sachverhalte zum landwirtschaftlichen Flächenverbrauch angesprochen worden und die Behauptung wurde aufgestellt, das sei alles in Ordnung. Dem halte ich das entgegen, was Dr. Vietmeier, einer der Gutachter, dazu schreibt und lese nur die beiden letzten Sätze vor:

Es sind dies die Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplans, die natürliche Eigenschaft der Landschaft ...

- ich verkürze jetzt -

... einige der vorgenannten öffentlichen Belange doch beachtlich sein sollen. Mangels verfassungsrechtlicher Kompetenz für das Bodenrecht sind die Länder außerhalb der bundesrechtlichen Ermächtigung nicht berechtigt, eigene planungsrechtliche Zulässigkeitsstatbestände zu normieren.

Das Gesetz in der Fassung des Entwurfs der Regierungskoalition wäre somit wegen Verstoßes gegen die Ermächtigungsgrundlage nichtig. Da das so ist und wir im Gegensatz zu anderen nicht bereit sind, rechtswidrigen Gesetzentwürfen zuzustimmen, werden wir das auch jetzt nicht tun. - Schönen Dank.

(Beifall bei CDU und FDP)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Schemmer. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die Beratung.

Wir stimmen ab, und zwar erstens über den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU **Drucksache 13/4721**. Wer ist für diesen Änderungsantrag? - CDU und FDP. Wer ist dagegen? - Die Koalitionsfraktionen. Gibt es Stimmenthaltungen? - Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag **abgelehnt**.

Ich rufe die Abstimmung über die Beschlussempfehlung auf. Der Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt uns in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/4679**, den Gesetzentwurf Drucksache 13/4347 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer ist dafür? - SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? - CDU und FDP. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen von CDU und FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf Drucksache 13/4347 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

6 Situation allein erziehender Mütter und Väter und ihrer Kinder in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 20
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4169

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 13/4576

Ich eröffne die Beratung und erteile Frau Kollegin Appelt für die CDU-Fraktion das Wort.

Jutta Appelt (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Beantwortung unserer Großen Anfrage zur Situation allein erziehender Mütter und Väter ist ausgesprochen umfangreich ausgefallen, und darüber freuen wir uns. Sie enthält eine Vielzahl statistischer Daten und Fakten

sowie interessante Aspekte und Definitionen, von denen ich heute nur einige ansprechen will.

Zuallererst: Allein erziehend - das ist weiblich. Im Grunde haben wir es alle schon gewusst. 86,2 % der Alleinerziehenden sind Frauen. Das ist sicher ein Indikator dafür, dass gleichberechtigte Erziehungsverantwortung noch nicht verwirklicht ist, wie das die Landesregierung ausführt. Es ist meines Erachtens aber auch ein Indikator dafür, dass Frauen fast selbstverständlich die Verantwortung für die Kinder übernehmen.

Wenn dann eine Studie aus dem Jahre 2001 aussagt, dass 31 % der Alleinerziehenden sich weitgehend selbst bestimmt und ohne Zwänge für diese Lebensform entschieden haben und weitere 22 % der Befragten angaben, sich zum Alleinerziehen entschlossen zu haben, um z. B. Partnerschaftsprobleme zu beenden, und somit ihre Entscheidung für eine positive Option halten, dann konstatiere ich: Es sind also hauptsächlich Frauen, die sich bewusst entschließen, zwar mit Kindern, aber ohne Partner zu leben.

Ich finde das gut. Ich unterstütze auch solche Entscheidungen. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auf etwas hinweisen, was keine unmittelbaren Auswirkungen auf Ein-Eltern-Familien hat. Wir sollten in dem Zusammenhang einmal die Feminisierung der Kindererziehung betrachten - besonders der jüngeren Kinder. In den institutionellen Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Grundschulen arbeiten hauptsächlich Frauen. Es wird eine Aufgabe der Politik sein, diesbezüglich den männlichen Part zu finden.

Weiter weist die Landesregierung darauf hin, dass der Trend zur Ein-Eltern-Familie zunimmt. In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der Ein-Eltern-Familien um 20 % gestiegen. Auch darauf werden wir als Politik reagieren müssen. Dass Handlungsbedarf besteht, das beweist die Beantwortung unserer Großen Anfrage.

Nehmen wir z. B. die Beantwortung der Frage nach der finanziellen Situation Alleinerziehender. Mit dem zweiten so genannten Familienfördergesetz der rot-grünen Bundesregierung wurden verschiedene steuerliche Veränderungen vorgenommen, die zu Lasten Alleinerziehender gehen. Die Begründung, dass das Verfassungsgericht diese Korrektur so verlange, lassen wir einmal dahingestellt. Ich bin zwar keine Juristin, aber es gibt Finanzleute, die sagen, dass sicher andere Lösungen ebenfalls denkbar gewesen seien. Das wird im Übrigen auch noch verhandelt. Aber in-

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Dezember 2003 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

§1

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 2003

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110 1111 1112 201 2023 2251 232 793 81 83 91	16. 12. 2003	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze	766
20320	16. 12. 2003	Sechste Verordnung zur Änderung der Besoldungszuständigkeitsverordnung NRW	781
223	16. 12. 2003	Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes	772
232	17. 12. 2003	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW	784
33	16. 12. 2003	Gesetz über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW)	774
93	16. 12. 2003	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land NRW	778

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

232

**Gesetz
zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW
Vom 17. Dezember 2003**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW**

§ 1

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

- GV. NRW. 2003 S. 784

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Wolfgang Röken MdL

Vorsitzender des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
ordentlichen Mitglieder
des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen

Telefonzentrale: (0211) 88 4 - 0
Durchwahl: 2620/2489

E-Mail: wolfgang.roeken@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 20. November 2003

im H a u s e

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung unserer nächsten Ausschusssitzung überreiche ich Ihnen die von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vorgelegten Anträge zum Bauen im Außenbereich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfgang Röken
F.d.R.

G. Görgel-Scholz
(Gabriele Görgel-Scholz)
Angestellte



2 Anlagen

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage

im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 13.
11. 2003 und im Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen am 26.11.2003

zur Änderung des Gesetzentwurfes der CDU 13/4347

Antrag:

Das Gesetz erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW

§1

Die 7-Jahres-Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuches ist nach § 245b Abs. 2 des Baugesetzbuches als Voraussetzung für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Außenbereich bis zum 31. Dezember 2004 nicht anzuwenden, sofern die Änderung der bisherigen Nutzung den Darstellungen eines Landschaftsplanes nicht widerspricht und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu

einer neuen Nutzung zu erleichtern. Damit zusammenhängend sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

Die nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c Baugesetzbuch bestehende Möglichkeit einer Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude im Außenbereich ist bisher auf einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nach der Aufgabe der privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt. Da nicht sicher ist, ob durch diese Regelung alle Altfälle befriedigend gelöst werden können und die Aufgabe der Landwirtschaft nicht von heute auf morgen, sondern in der Regel schrittweise erfolgt, bietet eine befristete Verlängerung, wie sie im Baugesetzbuch vorgesehen ist, eine Lösungsmöglichkeit.

Den Bundesländern werden bei der Ausführung des Baugesetzbuches verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt, dies gilt im Bereich des § 35 vor allem für eine mögliche Aussetzung der 7-Jahres-Frist. Mehrere Bundesländer haben davon Gebrauch gemacht. Das Land NRW macht von der im Baugesetzbuch enthaltenen Ermächtigungen für eine abweichende landesrechtliche Regelung bei der Ausführung des Baugesetzbuches Gebrauch. Die 7-Jahres-Frist wird bis zum 31.12.2004 befristet ausgesetzt.

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Dieter Hilser

Thomas Rommelspacher

Irmgard Schmid

Reiner Priggen

und Fraktion

und Fraktion

ANTRAG

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entschließung zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW“

Freiraum schützen und Flächenverbrauch senken - 7-Jahres-Frist befristet aussetzen - Altfälle regeln

I.

Nordrhein-Westfalen ist ein dicht besiedeltes und stark industrialisiertes Land, in dem Belastungen der Umwelt und die Notwendigkeit zu einem sparsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Freiraum besonders deutlich werden.

Bundesweit beträgt der Freiraumverbrauch weiterhin 130 ha pro Tag. In Nordrhein-Westfalen ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Gesamtfläche von 15 % im Jahre 1980 auf inzwischen 19 % im Jahr 2000 angestiegen. Täglich werden weitere 15 ha Freiraum „verbraucht“. Die fortschreitende Versiegelung widerspricht den Prinzipien der Nachhaltigkeit der Agenda 21. Angesichts dieses Flächenverbrauchs ist die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raums als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine unverzichtbare Aufgabe. Daher ist gerade in dem dicht besiedelten Land NRW besonderes Augenmerk darauf zu richten, den Flächenverbrauch zu minimieren.

Ziel muss es daher sein

- den Flächenverbrauch deutlich zu reduzieren und die Versiegelungsquote nicht weiter ansteigen zu lassen
- den Freiraum bei bestehendem Bedarf möglichst flächensparend und umweltschonend in Anspruch zu nehmen und
- den durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmten Freiraum als Lebensraum und ökologischen Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora sowie als abwechslungsreiche Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

II.

Bei der Umsetzung dieser Ziele kommt einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung maßgebliche Bedeutung zu. Nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung trägt maßgeblich dazu bei, dass Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich vielfach als Lebens- und Ausgleichsraum von Menschen, Tieren und Pflanzen dienen können und durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet sind. Nachhaltige Landwirtschaft ist zugleich Voraussetzung dafür, dass die Funktionen und Eigenschaften auch zukünftig erhalten bleiben.

Nachhaltige Landwirtschaft im Zusammenhang mit Freiraumsicherung heißt, die landwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft mit den ökologischen und sonstigen freiraumbezogenen Erfordernissen zu verbinden. Nordrhein-Westfalen/Das Land hat mit dem Programm „Ländlicher Raum“ wichtige Weichen für eine integrierte Entwicklung des ländlichen Raum gestellt. Viele der im NRW-Programm gebündelten Maßnahmen tragen zum Schutz des Freiraums bei. So werden inzwischen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen und des Vertragsnaturschutzes rund 290.000 ha gefördert. Das sind knapp 20 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Nordrhein-Westfalen.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe führen dazu, dass für eine Vielzahl ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebäude keine Verwendung mehr besteht, weil die Landwirtschaft aufgegeben worden ist oder weil die Gebäude für die heutigen Produktionsverhältnisse nicht mehr geeignet sind.

Das NRW-Programm ‚Ländlicher Raum‘ eröffnet den Landwirten Perspektiven, neue Einkommenspotenziale zu erschließen. Dies gilt z.B. für die Förderung der Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlicher Gebäude im Rahmen der Dorferneuerung. Alte Gebäude können so eine neue Nutzung, z.B. in den Bereichen Tourismus, Vermarktung oder Dienstleistung, finden und zur Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten beitragen. Die Umnutzung ist außerdem ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe, weil die Bäuerinnen und Bauern durch neue betriebliche Standbeine oder durch die Vermietung und Verpachtung der umgenutzten Räumlichkeiten ein zusätzliches Einkommen aufbauen können.

Die Umnutzung der häufig orts- und landschaftsbildprägenden Gebäude ist ferner ein Beitrag zur Sicherung des Freiraums, weil bestehende Gebäudesubstanz für neue Aktivitäten genutzt wird, anstatt weitere unversiegelte Fläche in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der letzten Novelle des Baugesetzbuches im Rahmen des Bau- und Raumordnungsgesetzes 1998 den nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen wollen. Es war Ziel des Bundesgesetzgebers, Landwirten den Wechsel von der bisher privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung baulicher Anlagen zu einer neuen, nicht privilegierten Nutzung zu erleichtern. So sollte verhindert werden, dass die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu einem Leerstand bzw. Verfall von Bausubstanz führt.

III.

Mit dem „Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen“ soll die Möglichkeit eröffnet werden, befristet bis zum Ende des Jahres 2004 „Altfälle“ zu regeln, indem für diese die Nutzungsmöglichkeiten des § 35 Abs. Satz 1 Buchst. c in Verbindung mit § 245 Abs. 2 des Baugesetzbuchs eröffnet werden. Der Landtag erwartet, dass innerhalb der Frist alle Altfälle einer entsprechenden Regelung zugeführt werden können. Eine weitere Verlängerung dieser Übergangsregelung lehnt der Landtag ab.

Der Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsebene bleibt als Voraussetzung für einen landesweiten einheitlichen Vollzug erhalten.

IV.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. das Ziel forciert zu verfolgen, den Netto-Bodenverbrauch in NRW deutlich zurück zu führen und dafür geeignete Instrumente, Indikatoren und Maßnahmen zu entwickeln, u.a. bei der anstehenden Novellierung des Landesplanungsgesetzes. In diesem Zusammenhang soll auch die Einführung des Instrumentes „Zertifikatshandel“ geprüft werden;
2. bei der Umnutzung landwirtschaftlicher Gebäude eine landeseinheitliche Genehmigungspraxis zu gewährleisten;
3. auch weiterhin den Strukturwandel der Landwirtschaft zu fördern und dabei gleichzeitig eine drohende Zersiedelung und Stadtflucht zu vermeiden;
4. die Verknüpfung von gesetzlichen Regeln mit freiwilligen Vereinbarungen und Kooperationen weiter zu vertiefen, wie dies bereits erfolgreich bei Agrarumweltmaßnahmen und dem Vertragsnaturschutz praktiziert wird und
5. die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Baugesetzbuchs vorgesehene Privilegierungsregelung für den Bau von Bioenergieanlagen im Außenbereich positiv zu begleiten.

Edgar Moron

Sylvia Löhrmann

Carina Gödecke

Johannes Rimmel

Dieter Hilser

Thomas Rommelspacher

Irmgard Schmid

und Fraktion

Reiner Priggen

und Fraktion

Beigeordneter Dr. Schwarzmann



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW · Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für Städtebau
und Wohnungswesen des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Röken, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 · 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 · 4587-1
Telefax 0211 · 4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail:
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II schw/g
Ansprechpartner/in: Beigeordneter Dr. Schwarzmann
Durchwahl 0211 · 4587-239

9. Oktober 2003

**Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 13/4347
Ihr Schreiben vom 02. Oktober 2003**

Sehr geehrter Herr Röken,

der Städte- und Gemeindebund nimmt wie folgt Stellung:



1. Dem vorgeschlagenen Art. 1 wird zugestimmt. Es ist sachgerecht, von der Ermächtigung des § 245 b Abs. 2 BauGB für die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude Gebrauch zu machen. Bei der Sachverständigenanhörung am 08. Januar 2003 im Ausschuss für Städtebau haben die Sachverständigen ebenfalls mehrheitlich dafür plädiert, die Frist bis 31. Dezember 2004 zu verlängern.

Der Effekt dieser Regelung wird allerdings relativ gering bleiben, weil bei der derzeitigen Fassung des Baugesetzbuchs für die Altfälle nur noch eine Abhilfe bis 31. Dezember 2004 möglich ist.

2. Der in Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen ersatzlosen Streichung von § 2 a der nordrhein-westfälischen Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch wird in vollem Umfang zugestimmt.

Der Städte- und Gemeindebund hat schon mehrfach die Aufhebung von § 2 a gefordert, weil diese Bestimmung für die dort genannten Aussenbereichsvorhaben ohne eine sachliche Notwendigkeit die Beteiligung von zwei Behörden vorschreibt. Der Wegfall der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde war früher umstritten, weil mehrheitlich befürchtet worden ist, ohne das Zustimmungserfordernis der höheren Verwaltungsbe-

hörde werde der Aussenbereich in erhöhtem Maße „zugebaut“. Nach dem Wegfall des zwingenden Zustimmungserfordernisses im Baugesetzbuch haben die meisten Bundesländer darauf verzichtet, landesrechtliche Zustimmungserfordernisse einzuführen. Nordrhein-Westfalen gehört zu den wenigen Länder, die einen landesrechtlichen Zustimmungsvorbehalt eingeführt haben. Die Verwaltungspraxis in den Bundesländern, die ohne Zustimmungsvorbehalt arbeiten, beweist, dass die Befürchtungen nicht gerechtfertigt sind, dass ohne Zustimmungsvorbehalt im Aussenbereich zu viele Bauvorhaben zugelassen werden. Auch in Nordrhein-Westfalen wird der Wegfall des Zustimmungsvorbehalts nicht zu einer zusätzlichen Belastung des Aussenbereichs führen.

Es kommt hinzu, dass die derzeitige nordrhein-westfälische Regelung völlig widersprüchlich ist: Eine kreisangehörige Stadt, die untere Bauaufsichtsbehörde ist, braucht nach der nordrhein-westfälischen Rechtslage die Zustimmung der Kreisverwaltung. Wenn aber (für eine Kommune ohne eigene bauordnungsrechtliche Zuständigkeit) die Kreisverwaltung für die Erteilung einer Aussenbereichsgenehmigung zuständig ist, bedarf es der Zustimmung der Bezirksregierung (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW). Es ist völlig unlogisch, im ersten Fall der Kreisverwaltung den nötigen Sachverstand zur Beurteilung des Aussenbereichsvorhabens zuzutrauen, im zweiten Fall aber nicht !

Der Städte- und Gemeindebund ist zuversichtlich, dass Landesregierung und Landtag aufgrund der noch dringlicher gewordenen Notwendigkeit der Verwaltungsvereinfachung zum Ergebnis kommen, dass es nicht nötig ist, dass sich zwei Behörden mit ein- und demselben Sachverhalt befassen müssen. Im sog. „Düsseldorfer Signal“ wird ausdrücklich die Vermeidung von Doppelzuständigkeiten als Reformziel genannt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Hans-Ulrich Schwarzmann)

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag NRW • Postfach 33 03 30 • 40472 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Städtebau und
Wohnungswesen

z. H. Herrn Wolfgang Röken
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 33 10

17.18 + 17.12

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/ 96508 - 0
Direkt: 0211/ 96508 - 31
Telefax: 0211/ 96508 - 55
E-Mail: Scholz@lkt-nrw.de

Datum: 03.11.2003

Aktenz.: 61.10.00 FS/Schm

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in NRW - Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Röken,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU. Dem Entwurf stimmen wir zu:

1. Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist (Artikel 1 des Entwurfs)

Der Aussetzung der Sieben-Jahres-Frist bis zum 31. Dezember 2004 aufgrund der Ermächtigungen des § 245 b Abs. 2 BauGB stimmen wir, wie bereits in der Anfang des Jahres gemeinsam mit dem StGB NRW verfassten Stellungnahme, weiterhin zu. Die Aussetzung der Frist macht sachlich gerechtfertigte Nutzungsänderungen auch nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist möglich. Eine Begrenzung auf sieben Jahre erscheint nicht sachgerecht. Auch nach Ablauf dieser Frist bleiben sinnvolle Umnutzungen möglich, ohne dass der Außenbereichsschutz hierdurch in Frage gestellt würde. Im Gegenteil widerspricht der Verfall nicht mehr genutzter landwirtschaftlicher Gebäude dem Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 BauGB stellen den notwendigen Außenbereichsschutz im Übrigen sicher.

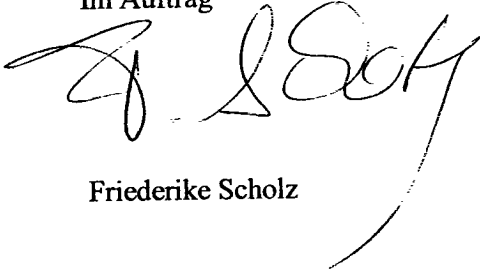
2. Aufhebung der Zustimmungspflicht der höheren Verwaltungsbehörde (Artikel 2 des Entwurfs)

Der Aufhebung des § 2 a der DVO BauGB NW wird ebenfalls zugestimmt. Die Zustimmung der oberen Verwaltungsbehörden wird vom Baugesetzbuch nicht zwingend vorgesehen und erscheint als

identische Doppelprüfung entbehrlich. Die einzuhaltende Fristgewährung von zwei Monaten verzögert das Baugenehmigungsverfahren unnötig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Scholz', with a long, sweeping underline that extends to the right.

Friederike Scholz